

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

zum

Bebauungsplan Nr. 1.1 **„Gewerbegebiet Zur Mesche“**

Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vorentwurf

Auftraggeber: Fontanestadt Neuruppin
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Karl-Liebknecht-Str. 33/34
16816 Fontanestadt Neuruppin

Bearbeiter: Ellmann / Schulze GbR
Hauptstr. 31
16845 Sieversdorf



Dipl.-Ing. (FH) D. Meisel

Inhalt

1	Veranlassung und Zielstellung	5
2	Gesetzesgrundlagen.....	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Abschichtung relevantes Artenspektrum.....	12
4.1	Beschreibung der Biotop- und Habitatbedingungen.....	12
4.2	Abschichtung relevantes Artenspektrum.....	15
5	Faunistische Untersuchungen.....	21
5.1	Brutvögel und Nahrungsgäste.....	21
5.2	Säugetiere - Fledermäuse.....	27
5.3	Reptilien.....	37
5.4	Amphibien.....	39
5.5	Säugetiere - Maulwurf.....	40
5.6	Mauerbienen.....	41
6	Wirkfaktoren des Vorhabens	42
6.1	Brutvögel.....	42
6.2	Fledermäuse.....	42
6.3	Reptilien (Zauneidechse).....	43
6.4	Amphibien.....	43
6.5	Mauerbienen.....	43
7	Konfliktanalyse	44
7.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	44
7.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	47
8	Herleitung von Artenschutzmaßnahmen	52
8.1	Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	52
8.1.1	<i>Allgemeine Maßnahmen</i>	<i>52</i>
8.1.2	<i>Artenschutzmaßnahmen</i>	<i>52</i>
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	54
8.2.1	<i>Höhlenbrütende Vogelarten</i>	<i>54</i>
8.2.2	<i>Gehölzbrütende Vogelarten</i>	<i>56</i>
8.2.3	<i>Reptilien - Zauneidechse</i>	<i>57</i>
8.2.4	<i>Fledermäuse</i>	<i>61</i>
8.2.5	<i>Mauerbiene.....</i>	<i>62</i>
9	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	63
10	Literatur	65

Anlagen

- Anlage 1 Biotoptypen
- Anlage 2 Ergebnisse der faunistischen Erfassung (2025)
- Anlage 3 Gutachten Fledermäuse (NANU GmbH)

Vorentwurf

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes (Kartengrundlage: Brandenburg Viewer)	5
Abbildung 2: Standort des Plangebietes „Gewerbegebiet Zur Mesche“ (Quelle: Brandenburg Viewer 10/25)	8
Abbildung 3: Vorentwurf des B-Plans Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ – Variante 1 (Regioteam, Stand 12-2025).....	9
Abbildung 4: Vorentwurf des B-Plans Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ – Variante 2 (Regioteam, Stand 12-2025).....	10
Abbildung 5: Einteilung der Teilflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Fontanestadt Neuruppin; 02/2025)	27
Abbildung 6: Großübersicht gesamte Fledermausaktivität im Bereich des Untersuchungsgebietes	31
Abbildung 7: Baulichkeiten im Untersuchungsgebiet	34
Abbildung 8: Nachweis Zauneidechsen (Ausschnitt Anlage 2)	38
Abbildung 9: Nachweis juvenile / subadulte Zauneidechse am Erdhaufen im mittleren Untersuchungsgebiet (Teilpop. 2)	39
Abbildung 10: mehrmalige Sichtungen zweier Individuen (1 adulte männliche und 1 adulte weibliche Zauneidechse) auf ehemaliger Gebäudeabrisssfläche (Teilpop. 1) ..	39
Abbildung 11: Teich im Nordwesten des Plangebiets (GE1).....	40
Abbildung 12: frisch aufgeworfene Maulwurfshaufen, planextern südl. der Bahn (Nov. 2025)	40
Abbildung 13: Nachweis Mauerbienen	41
Abbildung 14: CEF-Maßnahmenfläche 3 A _{CEF} für gebüschbrütende Vogelarten	45
Abbildung 15: CEF-Maßnahmenfläche 3 A _{CEF} – Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen	45
Abbildung 16: Zauneidechse – Eingriffsflächen und CEF-Maßnahmenflächen (Kartengrundlage: B-Plan, hier Var. 1; Regioteam 12-2025)	49
Abbildung 17: Nisthilfe Hausrotschwanz (Fa. Hasselfeldt oder gleichwertig)	54
Abbildung 18: Nisthilfe Haussperling (Fa. Hasselfeldt oder gleichwertig)	55
Abbildung 19: Eidechsen-Kleinhabitat	58
Abbildung 20: 4 A _{CEF} – Zauneidechse Umspannwerk / M1	59
Abbildung 21: 5 A _{CEF} / M2–Ersatzfläche für Zauneidechsen-Population GE2 bzw. der Planstraße C / (Kartengrundlage: Regioteam 12-2025)	60
Abbildung 22: Fledermauskästen (Fa. Hasselfeldt GmbH oder gleichwertig)	61
Abbildung 23: Nistholz für Mauerbienen (Beispielbild: Naturschutzcenter.de 11/2025).....	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotope im Plangebiet nach der „Biotopkartierung Brandenburg“.....	13
Tabelle 2:	Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens	15
Tabelle 3:	Termine / Witterungsverhältnisse Brutvögel.....	21
Tabelle 4:	Brutvogelarten Bebauungsplan Nr. 4.4 „Holländer Mühle / West“ 2025	23
Tabelle 5:	beauftragte Leistungen Chiropteren.....	28
Tabelle 6:	Bearbeitungsdaten und Witterung.....	28
Tabelle 7:	Detektorergebnisse 2025.....	30
Tabelle 8:	Ergebnisse der Gebäudekontrollen.....	34
Tabelle 9:	Termine der Zauneidechsenerfassung sowie Witterungsverhältnisse 2025 ...	37
Tabelle 10:	Artbezogenes Ergebnis der Relevanzprüfung Brutvögel.....	46
Tabelle 11:	Übersicht über das pot. Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten	64

1 Veranlassung und Zielstellung

Dem Ingenieurbüro Ellmann/Schulze wurde der Auftrag erteilt, eine artenschutzfachliche Eingriffsbewertung zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ in der Fontanestadt Neuruppin zu erstellen. Mit der städtebaulichen Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie Umweltberichts wurde das Büro REGIOTEAM - BÜRO FÜR STADTPLANUNG UND REGIONALWIRTSCHAFT, Berlin, beauftragt.

Neben der Unterlage des Umweltberichtes ist für das Vorhaben die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) zum Bebauungsplan erforderlich.

In dem vorliegenden Fachbeitrag werden zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung mögliche betroffene Artengruppen bzw. Arten herausgestellt. Faunistische Erfassungen wurden 2025 für die Artengruppen der Vögel (Brutvögel, Nahrungsgäste), Reptilien – Zauneidechse und Fledermäuse durchgeführt. Für die letztgenannte Artengruppe erfolgten die Erfassungen durch das externe Büro NANU GmbH, Berge.

Die Erfassungen bilden die Grundlage zur artenschutzfachlichen Bewertung, ob Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und wenn ja, ob und wie sie durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können.



Abbildung 1: Lage des B-Plangebietes (Kartengrundlage: Brandenburg Viewer)

2 Gesetzesgrundlagen

Durch eine am 18.12.2007 in Kraft getretene Änderung der Artenschutzbelange im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Vorhaben für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag:

1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 26.1.2010, S.7), geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (L170, S. 115) (Vogelschutzrichtlinie)
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2025 (L1237, S.1)
3. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
4. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG). vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]); geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17]).
5. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. L S. 258, 896) (Bundesartenschutzverordnung), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es primär, ob das geplante Vorhaben bzw. die dem Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, den o.g. Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Weiterhin erfolgt eine Ableitung von ggf. notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

3 Beschreibung des Vorhabens

(Quelle der Angaben: FONTANESTADT NEURUPPIN 03-2025)

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt im Westen der Stadt in der Nähe des Bahnhaltepunktes Neuruppin West im Bereich „Zur Mesche“ auf einer etwa 18,7 ha großen Fläche Gewerbe anzusiedeln, Freiflächen neu zu gestalten sowie Rad- und Fußwegeverbindungen zu entwickeln. Zudem sollen ein bis zwei neue Umspannwerke zur Einspeisung regional erzeugten Stroms in die Gebietsentwicklung integriert werden.

Dazu sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) gem. §§ 2 bis 4b und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch (BauGB) und die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für diesen Teilbereich zu schaffen. Der B-Plan soll im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das FNP-Änderungsverfahren soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Es liegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (StVV) vom 16.12.2024 zur Aufstellung des B-Plans Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ einschließlich der damit zusammenhängenden teilweisen Änderungen des B-Planes Nr. 1 „Zur Mesche“ und seiner 1. Änderung (Drs.-Nr. 2024/44) sowie der 7. Änderung des FNP im Teilbereich „Zur Mesche“ (Drs.-Nr. 2002/97 37. Ergänzung) vor. Die Geltungsbereiche sind in den Abb. 1 und 2 dargestellt. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 7. FNP-Änderung im Teilbereich „Zur Mesche“ umfasst neben den erforderlichen Änderungen innerhalb des Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.1 darüber hinaus Flächen im Anschluss an den Geltungsbereich, die hinsichtlich der Nutzung als Ausgleichsflächen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und / oder als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geprüft werden sollen. Zudem ist der Hauptstadweg nach den bisherigen FNP-Darstellungen an die zukünftige Planung des Radwegeverlaufs anzupassen.

Konzeptionelle Grundlage für die Gewerbegebietsentwicklung ist die „Standortstudie NEURUPPIN WEST entlang der Zukunftsachse Prignitz-Express“ (kurz: Standortstudie Neuruppin West) vom 18.12.2024. Für den Betrachtungsraum „Zur Mesche“ wurden u.a. drei Erschließungsvarianten und mögliche Flächenzuschnitte für Gewerbe- sowie Grün- und Freiräume konzipiert.

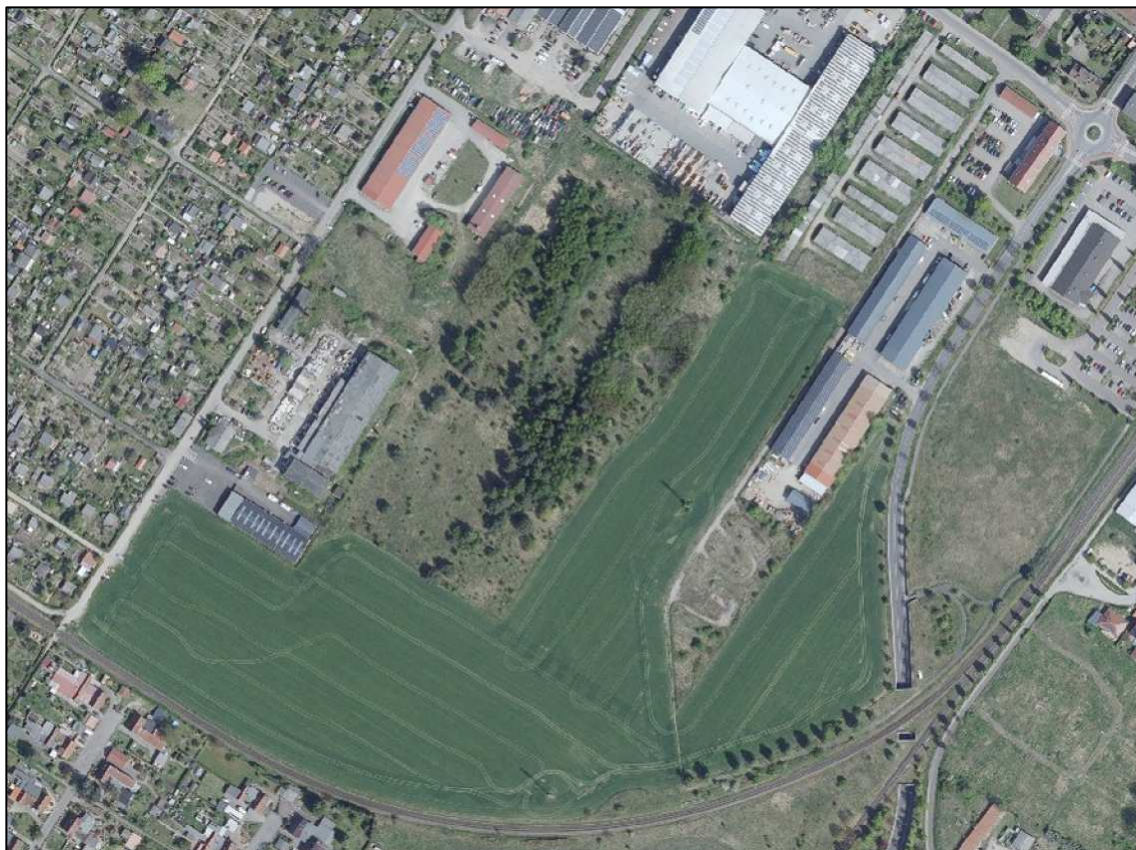


Abbildung 2: Standort des Plangebietes „Gewerbegebiet Zur Mesche“ (Quelle: Brandenburg Viewer 10/25)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
 Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

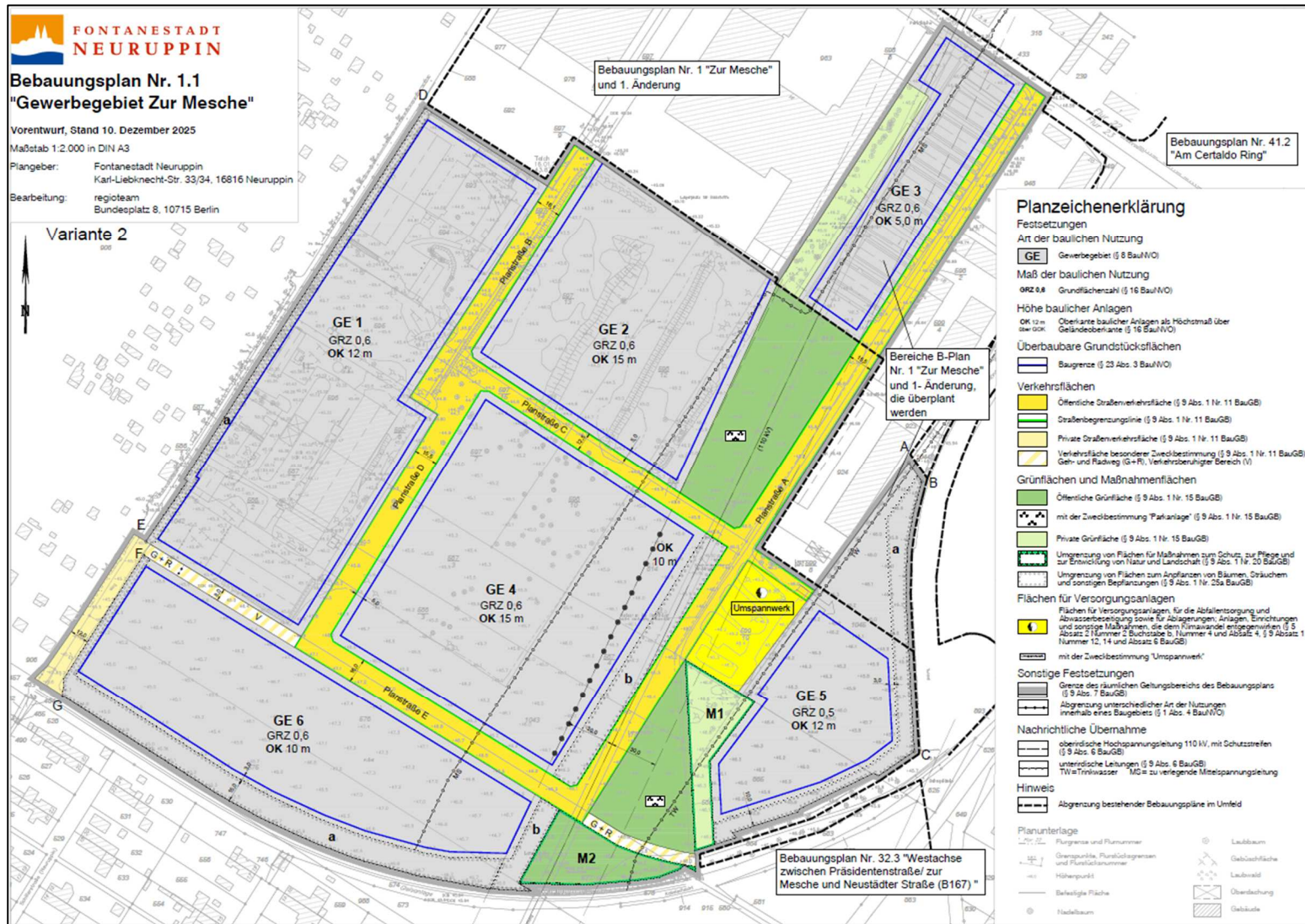


Abbildung 4: Vorentwurf des B-Plans Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ – Variante 2 (Regioteam, Stand 12-2025)

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Entwicklung von Gewerbe- und Verkehrsflächen. Hierfür wurden für den Vorentwurf 2 Varianten entwickelt, die sich grundsätzlich im Bereich des zentralen Umspannwerks unterscheiden.

GE1

- Sicherung und Entwicklung von bestehenden Gewerbenutzungen im westlichen Teil des B-Plangebiets

GE2

- Entwicklung von Gewerbenutzungen im Bereich von jetzigen Vorwaldflächen

GE3

- Entwicklung von Gewerbenutzungen im Bereich von jetzigen Garagenflächen

GE4

- Entwicklung von Gewerbenutzungen im Bereich von jetzigen Vorwald- und Ackerflächen. Hier bei Variante 1 Ausweisung eines 2. Sondergebiets für ein Umspannwerk.

GE5

- Entwicklung von Gewerbenutzungen im Bereich von jetzigen Ackerflächen.

GE6

- Entwicklung von Gewerbenutzungen im Bereich von jetzigen Ackerflächen.

Weiterhin werden Pflanz- und Grünflächen u.a. zur Entwicklung von naturnahen Heckenstrukturen ausgewiesen.

Art der baulichen Nutzung

Grundsätzlich ist eine gewerbliche Nutzung nach § 8 BauNVO vorgesehen. Zusätzlich wurden weitere Flächen bestimmt, die für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB) bestimmt sind.

Grundflächenzahl

Die GRZ beträgt 0,6 inklusive der GRZ II sind maximal 0,8 möglich.

Erschließung

Für die verkehrsrechtliche Erschließung erfolgt die Ausweisung der Planstraßen A-E sowie Flächen für eine Geh- und Radwegnutzung.

Schutzwürdige Bereiche innerhalb des B-Plangebietes

Schutzwürdige Bereiche sind innerhalb der geplanten Baufelder nicht vorhanden. Im Nordwesten des B-Plangebiets befindet sich ein temporäres Kleingewässer (Kleinspeicher) mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG, welches entsprechend zu erhalten ist.

4 Abschichtung relevantes Artenspektrum

4.1 Beschreibung der Biotop- und Habitatbedingungen

Zur Ableitung des artenschutzfachlichen Untersuchungsbedarfes ist die Kenntnis der Biotop- bzw. Habitatausstattung unerlässlich. Im Frühjahr bis Sommer 2025 erfolgten demzufolge Erfassungen der kennzeichnenden Vegetationsbestände mit Ableitung der Biotoptypen nach Brandenburger Kartieranleitung.

Die Lage der festgestellten Biotoptypen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Tabellarisch werden die einzelnen Biotoptypen in Tabelle 1 näher charakterisiert.

Folgende Biotope finden sich innerhalb des Plangebietes:

Biotoptypen:





- 02142 - Kleinspeicher, naturnah, beschattet (§ 30 BNatSchG)
- 032012 - ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Landreitgras und Gehölzbewuchs
- 03243 - hochwüchsige, stark nitrophile und ruderale Ruderalgesellschaften, Klettenfluren
- 051122 - Frischwiesen verarmter Ausprägung
- 05113 - ruderale Wiesen
- 05131 - Grünlandbrachen feuchter Standorte
- 051422 - Staudenfluren verarmter oder ruderaler Ausprägung
- 05162 - artenarmer Zier- / Parkrasen
- 07113 - Feldgehölze mittlerer Standorte
- 08282 - Vorwälder frischer Standorte
- 09130 - intensiv genutzte Äcker
- 12300 - Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen
- 12612 - Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
- 126432 - Parkplätze versiegelt ohne Baumbestand
- 12651 - unbefestigter Weg
- 12654 - versiegelter Weg
- 12661 - Gleisanlagen außerhalb der Bahnhöfe
- 12740 - Lagerflächen


In der folgenden Tabelle 1 werden die gebietsprägenden Biotopeinheiten dargestellt.

Tabelle 1: Biotope im Plangebiet nach der „Biotopkartierung Brandenburg“

Biotop-Nr.	Biotop-Code	Bezeichnung	Bemerkung	Fotodokumentation
1	09130	Acker	Intensiv genutzte Ackerfläche mit 2025 eingedrillter Getreidenutzung	
2.1	03243	nitrophile Ruderalgesellschaften	Teilfläche 1 (Vorwald im HG)	
2.2	03243	nitrophile Ruderalgesellschaften	Teilfläche 2 (Fläche Ost)	
3	08282	Vorwälder frischer Standorte	Vorwaldfläche, dichter bis lockerer Bestand aus jungen bis mittelalten Bäumen Arten: Birke, Kiefer, Walnus, Traubenkrische, Zitterpappel, Robinie Ruderal geprägte Strauchschicht, einzelne Abschnitte mit Trockenrasenarten	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

Biotop-Nr.	Biotop-Code	Bezeichnung	Bemerkung	Fotodokumentation
				
4	12310	Gewerbe- / Dienstleistungsflächen	Garagenflächen	
5	051122	Frischwiesen, verarmte, ruderale Ausprägung	Wiesenflächen, extensiv genutzt, südlich der Bahn, ruderal geprägt	
6	05113	ruderale Wiesen	Südöstliche Ruderalfläche, südlich der Bahn	

Biotop-Nr.	Biotop-Code	Bezeichnung	Bemerkung	Fotodokumentation
7	02142	Kleinspeicher, naturnah, beschattet	Nordwestliches Plangebiet, Teich als Regenauffangbecken, Grenze des B-Plangebiets Im Nov. 2025 Wasserführend; pot. Amph.-Gewässer	

4.2 Abschichtung relevantes Artenspektrum

Die nachfolgende Tabelle listet die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf und begründet einen Untersuchungsbedarf für das Vorhaben. Bei farblich gekennzeichneten Artengruppen erfolgten eine Ableitung eines Untersuchungsbedarfes und eine demzufolge tiefergehende Prüfung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Tabelle 2: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV mit Relevanz eines möglichen Vorkommens im Bereich des Projektgebiets des geplanten B-Planverfahrens

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN ¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Sonstige Säugetiere (19 Arten)		
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) Biber (<i>Castor fiber</i>)	<u>Fischotter</u> leben an der Grenze zwischen Wasser und Land. Dabei bevorzugen sie naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien <u>Biber</u> können sowohl in stehenden als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.	Ein Vorkommen beider Arten ist im Bereich des B-Plangebiets aufgrund fehlender Gewässer nicht möglich.
Baumschläfer (<i>Dryomys nitedula</i>)	Gesicherte Nachweise der Art liegen nur aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern vor.	Nicht relevant.
Birkenmaus (<i>Sicista betulina</i>)	Die Birkenmaus ist eine der kleinsten und zugleich seltensten Nagetierarten Deutschlands. Erst 1936 wurde entdeckt, dass die Art in Deutschland vorkommt. Seitdem liegen ungefähr 20 Nachweise aus nur drei weit auseinanderliegenden Gebieten vor.	Nicht relevant.

¹ Bundesamt für Naturschutz. <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>

Vorentwurf

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN ¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
	der liegenden Regionen vor.	
Braunbär (<i>Ursus arctos</i>)	In Europa ist die Art außer im östlichen Skandinavien und dem nördlichen Russland, wo sie ein mehr oder weniger geschlossenes Verbreitungsgebiet besiedelt, nur noch in gebirgigen Gegenden und in voneinander isolierten Gebieten verbreitet.	Nicht relevant.
Europäischer Nerz (<i>Mustela lutreola</i>)	Der europäische Nerz lebt an naturnahen Gewässerufeln, wo sich die Tiere hauptsächlich von kleinen Wirbeltieren, Krebsen und Insekten ernähren.	Nicht relevant.
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	In Deutschland leben Feldhamster fast ausschließlich im Flachland, bevorzugt in fruchtbaren Ackergebieten. Gilt in Brandenburg als ausgestorben.	Nicht relevant.
Meeressäuger (6 Arten)	Marine Lebensräume.	Nicht relevant.
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Vielfalt Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz.	Nicht relevant.
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses in Europa liegen in waldreichen Landschaften.	Nicht relevant.
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	Die scheue Wildkatze ist angewiesen auf große, zusammenhängende, ungestörte Waldgebiete. Sie bevorzugt alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, ist gelegentlich aber auch in Nadelwäldern zu finden.	Nicht relevant.
Wisent (<i>Bison bonasus</i>)	Der größte freilebende Bestand der Art mit über 500 Tieren lebt heute wieder im Urwald von Białowieża.	Nicht relevant.
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.	Nicht relevant.
Ziesel (<i>Spermophilus citellus</i>)	Der westlichste Verbreitungspunkt der Art in geschichtlicher Zeit lag bis in die 1980er Jahre im Erzgebirge (Sachsen). Seit dieser Bestand erloschen ist, ist die Art in Deutschland ausgestorben.	Nicht relevant.
Fledermäuse (25 Arten)		
Alle Arten	-	<u>Winterquartiere / Sommerquartiere:</u> Innerhalb der bebaubaren B-Planflächen befinden sich einige Gebäuderuinen, die z.T. geeignet

Vorentwurf

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN ¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
		<p>sein könnten.</p> <p><u>Jagdgebiet:</u> als mögliche Jagdgebiete sind insbesondere die Baum- und Gehölzreihen sowie die Vorwaldflächen als geeignet einzuschätzen.</p> <p>Zur Einschätzung des vorhandenen Arteninventars bzw. möglicher Beeinträchtigungen seitens des Vorhabens erfolgten im Frühjahr bis September Erfassungen der Artengruppe.</p>
Amphibien (13 Arten)		
Alle Arten	-	<p>Im B-Plangebiet sind überwiegend keine geeigneten Laichgewässer bzw. weitere mögliche Habitatflächen für streng geschützte Amphibienarten vorhanden. Lediglich in nordwestlichen Teil von GE1 ist ein kleiner Teich als Regenauffangbecken vorhanden. Das Gewässer ist stark zugewachsen und bietet nur sehr begrenzte Habitatbedingungen für streng geschützte Arten an. Eine Kontrollbegehung erfolgt im April 2026.</p>
Reptilien (7 Arten)		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe	Nicht relevant
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nur noch in wenigen natürlichen Vorkommen, in Seen- und Bruchlandschaften östlich der Elbe	Nicht relevant
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	u.a. Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen etc.	Pot. geeignete Ruderalflächen an verschiedenen Standorten (z.B. Biotoptyp 03243) sowie Saumstreifen an der Bahn. Eine Untersuchung wurde daher 2025 durchgeführt.
Östliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i>)	In Brandenburg lebt die Östliche Smaragdeidechse von allem an Straßen und Wegböschungen sowie im Randbereich von Kiefernforsten und -schonungen auf nährstoffarmen Sandböden; Nachweise im Osten Brandenburgs	Nicht relevant
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Würfelnatter	ist eng an Gewässerlebensräume ge-	Nicht relevant

Vorentwurf

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
<i>(Natrix tessellata)</i>	bunden und besiedelt in Deutschland klimatisch begünstigte Fließgewässer mit hoher durchschnittlicher Sonneneinstrahlung	
Fische und Rundmäuler (9 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Schmetterlinge (16 Arten)		
Apollofalter <i>(Parnassius apollo)</i>	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Blauschillernder Feuerfalter <i>(Lycaena helle)</i>	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Eschen-Scheckenfalter <i>(Euphydryas maturna)</i>	Tagfalter des lichten Waldes	Nicht relevant
Haarstrangwurzeleule <i>(Gortyna borelii lunata)</i>	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Heckenwollfalter (<i>Eriogaster catax</i>)	Inselartige Vorkommen in Südwestdeutschland	Nicht relevant
Moor-Wiesenvögelchen <i>(Coenonympha oedippus)</i>	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Osterluzeifalter <i>(Zerynthia polyxena)</i>	Nachweise in Sachsen und Süddeutschland	Nicht relevant
Regensburger Gelbling <i>(Colias myrmidone)</i>	Nachweise nur in Süddeutschland	Nicht relevant
Schwarzer Apollo (<i>Parnassius mnemosyne</i>)	Nachweise in Mittel- und Süddeutschland	Nicht relevant
Wald-Wiesenvögelchen <i>(Coenonympha hero)</i>	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Gelbringfalter <i>(Lopinga achine)</i>	ausgeprägte Art lichter Wälder	Nicht relevant
Großer Feuerfalter <i>(Lycaena dispar)</i>	Die Eiablage erfolgt an verschiedenen Ampfer-Arten; zum Teil sind sie sehr stark auf den Fluss-Ampfer als Raupennahrung spezialisiert, in anderen Regionen können sie aber auch andere Ampfer-Arten nutzen.	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets festgestellt bzw. vorhanden.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Maculinea teleius)</i>	frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf (Eiablagepflanze);	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets festgestellt bzw. vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Maculinea nausithous)</i>	Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und der Roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>).	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets festgestellt bzw. vorhanden.
Quendel-Ameisenbläuling <i>(Maculinea arion)</i>	Meist auf Magerrasen, Voraussetzungen für sein Vorkommen sind das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (Thymian oder Dost) und seiner Wirtsameisen, meist der Knotenameise; kein Vorkommen im Bereich der Ostprignitz	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets festgestellt bzw. vorhanden.

Vorentwurf

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN ¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
	bekannt (Quelle: BfN)	
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Die Pflanzenarten (Nachtkerzen- / Weidenröschenarten) wachsen an feuchten und frischen, gelegentlich auch trockenen Standorten und müssen zudem gut besonnt sein	Pflanzenart nicht im Bereich des B-Plangebiets festgestellt bzw. vorhanden.
Libellen (8 Arten)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von Flüssen.	Nicht relevant
Gekielte Smaragdlibelle (<i>Oxygastra curtisii</i>)	strömungsberuhigte Abschnitte von Flüssen in wärmebegünstigter Lage.	Nicht relevant
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	bevorzugt Gewässer mit einer reichhaltigen Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Neben offenen Wasserflächen und Beständen von Unterwasserpflanzen finden sich oft auch Schwimmblattpflanzen und lockere Riedbestände.	Nicht relevant
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen.	Nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland.	Nicht relevant
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone.	Nicht relevant
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	findet sich in flachen, besonnten Gewässern mit Röhrich- oder Ried-Pflanzenbeständen aus z.B. Seggenarten oder Rohrglanzgras.	Nicht relevant
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	findet sich in flachen Gewässern mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in oft wärmebegünstigten Lagen. Bei einem mäßigen Nährstoffgehalt besitzen diese relativ klares Wasser und sind meist von Wald umgeben.	Nicht relevant
Käfer (10 Arten)		
Goldstreifiger Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>)	Baumwipfel abgestorbener alter Nadelbäume	Nicht relevant
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	locker gegliederte, lichte Wälder mit hohem Eichenanteil	Nicht relevant
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer	Nicht relevant
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	in der borealen und kontinentalen sowie in Tallagen der alpinen Region. In Deutschland ist sie nach 1980 nur von 8 Fundorten bekannt. Es werden sowohl natürliche als auch anthropogene große Stillgewässer (z.B. Fischteiche, Torfsti-	Nicht relevant

Vorentwurf

Tier- / Pflanzenart	Vorkommen / Habitat (BfN ¹ Abfrage Internet 11-2025)	Relevanz für eine Untersuchung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zur Mesche“
	che) mit Wasserpflanzen besiedelt.	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Wärmegeprägte Wälder mit altem Laub- baumbestand	Nicht relevant
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	lichte Buchenhangwälder mit süd- und westexponierter Lage	Nicht relevant
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	in lichten Wäldern an warmen, sonnigen Hängen und in verschiedenen locker gegliederten Eichenwäldern	Nicht relevant
Rothalsiger Düsterkäfer (<i>Phryganophilus ruficollis</i>)	unter der Rinde in faulweichem, von Pilzgeflecht durchsetztem Totholz	Nicht relevant
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	Die Larve des Scharlachkäfers lebt un- ter der Rinde von stärkerem Totholz von Laub-, seltener Nadelhölzern und benö- tigt dabei eine ausreichende Durch- feuchtung des Holzes	Nicht relevant
Gruben-Großlaufkäfer (<i>Carabus variolosus</i>)	ist eng an oft sehr kleinräumige, sumpfi- ge Quelllebensräume in Wäldern ge- bunden und gehört zu den wenigen Großlaufkäfern, die eine halbaquatile Lebensweise führen.	Nicht relevant
Sonstige Wirbellose (4 Arten)		
Alle Arten	-	Nicht relevant
Europäische Vogelarten		
Alle Arten	-	Acker- und Ruderalflächen und angrenzende Gehölz- sowie Vor- waldflächen als Bruthabitat für Offenland- / Halboffenland- / sowie gehölzbrütende Brutvogelarten. → Untersuchung zwischen Mai und Juli 2025 → Geplante Untersuchung zw. Februar / März und April 2026
Farn- und Blütenpflanzen (28 Arten)		
Alle Arten	-	Pflanzenarten nicht im Bereich des B-Plangebiets vorhanden.

Faunistische Untersuchungen waren somit für die Artengruppen der **Brutvögel**, **Fledermäu-
se** und **Reptilien - Zauneidechse** notwendig.

Für die Artengruppe **Amphibien** erfolgt im Frühjahr 2026 eine Kontrolle des kleinen Teiches
im Nordwesten des B-Plangebiets.

5 Faunistische Untersuchungen

Für das B-Planverfahren Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“, sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich „Zur Mesche“ wurden im Jahr 2025 faunistische Erfassungen für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt. Für weitere Arten / Artengruppen erfolgten Potentialabschätzungen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 31 ha. Die Methodik sowie die Ergebnisse werden anschließend dargestellt.

5.1 Brutvögel und Nahrungsgäste

Methodik

Untersuchungsraum

Das o.g. Untersuchungsgebiet wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*² und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)³ mehrmals begangen.

Untersuchungsumfang 2025

Aufgrund der späten Auftragsvergabe erfolgte der Kartierbeginn erst Mitte Mai 2025. Um den Frühjahrsaspekt feststellen zu können, soll dieser zwischen Februar / März bis April 2026 nachgeholt werden.

Das Gesamtgebiet wurde 2025 zu folgenden Terminen begangen:

Tabelle 3: Termine / Witterungsverhältnisse Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Inhalt der Begehung	Wetter
23.05.2025	06.00 – 07.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, Wolken 5 °C, Wind 2-3 (SW)
14.06.2025	06.00 – 07.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 15 °C, Wind 2-3 (O)
25.06.2025	05.00 – 06.30 Uhr	Brutvogelkartierung	Sonne, 15-18 °C, Wind 3 (W)
25.06.2025	20.30 – 21.30 Uhr	Abendbegehung, Wachtelkontrolle	klar, heiter, 19 °C, Wind abnehmend

Bei den o.g. Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Als potentielle *Brutvögel*, d.h. Individuen, die voraussichtlich im angetroffenen Raum zur Brut schreiten, wurden gewertet, wenn zumindest eine der folgenden Verhaltensweisen der Vögel registriert wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens an einem Ort
- Warnverhalten
- Futter- / Nistmaterialtragende Alttiere
- Befliegen eines Nestes / Höhle
- gesehene Jungvögel

² BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

³ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Vorentwurf

Weiterhin wurden Arten, bei denen die angegebenen Kriterien nicht beobachtet werden konnten, die sich aber am geeigneten Brutort aufhielten, als *Brutzeitfeststellung* gewertet.

Am 25.06.2025 erfolgte eine Abendbegehung zur Erfassung von dämmerungs- bzw. nacht-aktiven Vogelarten.

Ergebnisse

Im Weiteren erfolgt die tabellarische Auflistung aller zwischen Mai und Juni 2025 festgestellter Vogelarten. Es werden sowohl die potentiell brütenden als auch die lediglich zur Nahrungssuche das Gebiet nutzenden Arten benannt. Auch überfliegende oder durchziehende Arten werden mit aufgeführt.

In der folgenden Tabelle wird neben den Artnamen, dem Artkürzel sowie dem Status der Vogelart eine Zuordnung zu den europäischen Schutzkategorien der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I⁴ vorgenommen. Des Weiteren erfolgt ein Abgleich der vorgefundenen Arten mit den Angaben der Bundesartenschutzverordnung⁵, des Bundesnaturschutzgesetzes⁶ und der Roten Liste des Bundeslandes Brandenburg⁷.

Farblich werden die Vogelarten hervorgehoben, die bau-, betriebs- und / oder anlagenbedingt betroffen sind.

Legende Tabelle 4:

EU-VR Anhang I	EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Anhang I
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung + streng geschützte Arten
BNatSchG (b / s)	Bundesnaturschutzgesetz, besonders / streng geschützte Arten
RL-Bbg	Rote Liste Brandenburg 2019 (1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)
BN	Brutnachweis
B	Gesangsrevier / potentieller Brutvogel
BP, sM, rM	Brutpaar, singendes Männchen, rufendes Männchen
BZF	Brutzeitfeststellung
NG, dz.	Nahrungsgast, durchziehend
UG	Untersuchungsgebiet
Rev.	Revier

⁴ Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

⁵ Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (16.05.2005).

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.

⁷ Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

Tabelle 4: Brutvogelarten Bebauungsplan Nr. 4.4 „Holländer Mühle / West“ 2025

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutzstatus BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Üf	Sm	x	b / s			1x überfliegend
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BZF	Fa		b			1 rM Vorwaldfläche Nord, keine Brutfeststellung; pot. baubedingt betroffen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	Rt		b			1 Rev. südöstl. Gehölzstreifen
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	NG	Bsp		b			1 Ind. nahrungssuchend Vorwaldfläche
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	B	Sk		b			1 Rev. Brachfläche an der Bahntrasse
Hausrotschwanz	<i>Phoenicuros ochruros</i>	B	Hrs		b			3 Rev. im UG: 1 sM westliches Gebäude; 1 sM Garagenanlage; 1 sM südliche Kleingärten; 2 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	He		b			1 Rev. Vorwaldfläche; bau- / anlagenbedingt betroffen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	Ge		b		3	Je 1 sM Gehölzstreifen an der Bahn und südlichem Vorwald; 1 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	Na		b			1 Rev. südöstl. Gehölzstreifen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	Am		b			1 Rev. Vorwaldfläche; bau- / anlagenbedingt betroffen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	Mg		b			Je 1 sM Gehölzstreifen Südost und Vorwaldfläche; 1 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutzstatus BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BN, B	Dg		b		V	4 Rev. im UG: 1 BN Gehölz an der Bahn (Warnverhalten, juv. Tiere); 1 Rev. südl. Vorwaldfläche; 1 Rev. südöstl. Gehölzstreifen; 1 sM Gehölzfläche zentral; 2 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	Kg		b			1 Rev. Vorwaldfläche; 1 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	Gg		b			1 Rev. Vorwaldfläche; 1 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG, Üf	Ms		b			Nur überfliegend
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	Fi		b			1 Rev. Vorwaldfläche; 1 Rev. bau- / anlagenbedingt betroffen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	Km		b			1 Rev. bei nördl. Lagerfläche; baubedingt betroffen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	Nt	x	b		3	1 Rev. Gehölzstreifen an der Bahn; baubedingt betroffen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	NG	Nk		b			Nahrungssuchend auf Ackerfläche
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	Hsp		b			Brutvogel der südl. Siedlung, pot. Brutvogel im nördl. Garagenkomplex, bau- / anlagenbedingt betroffen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BZF	Eh		b			BZF innerhalb des Vorwaldes; keine Brutfeststellung; pot. baubedingt betroffen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

Art - deutsch	Art - wissenschaftlich	Status UG	Kürzel in Karte	Eintrag EU-VR Anhang I	Schutzstatus BNatSchG (b / s)	BArtSchV	RL-Bbg. (2019)	Bemerkung
Elster	<i>Pica pica</i>	BZF	El		b			BZF innerhalb des nördl. UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	Sti		b			1 Rev. südöstl. Gehölzstreifen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	Hä		b		3	1 Rev. Gehölzstreifen an der Bahn, 1 Rev. nördl. Vorwaldfläche; letztere bau- / anlagenbedingt betroffen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	Ga		b			3 Rev. im UG: 1 sM Gehölzstreifen an der Bahn; 1 sM Gehölzfläche zentral: 1 sM südl. Vorwaldfläche; 2 Rev. pot. bau- / anlagenbedingt betroffen

Zusammenfassung der Tabelle 4:

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt **25 Vogelarten** innerhalb der untersuchten Flächen bzw. daran angrenzend beobachtet werden.

Mit *Schwarzmilan* und *Neuntöter* sind 2 Arten im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Feststellung des Neuntöters kann als Brutansiedlung gewertet werden.

In der Roten Liste Brandenburgs (2019) werden für das untersuchte Gebiet insgesamt **4 Arten** in verschiedenen Kategorien geführt. Alle Arten sind als Brutvögel festgestellt worden.

Betroffene Arten Brutvögel (in Klammer betroffene Rev., unterstrichen Arten des Vorwaldes):

- Jagdfasan (1) – baubedingt
- Hausrotschwanz (2) – bau- / anlagebedingt
- Heckenbraunelle (1) – bau- / anlagebedingt
- Gelbspötter (1) – bau- / anlagebedingt
- Amsel (1) – bau- / anlagebedingt
- Mönchsgrasmücke (1) – bau- / anlagebedingt
- Dorngrasmücke (2) – bau- / anlagebedingt
- Klappergrasmücke (1) – bau- / anlagebedingt
- Gartengrasmücke (1) – bau- / anlagebedingt
- Fitis (1) – bau- / anlagebedingt
- Kohlmeise (1) – baubedingt
- Neuntöter (1) – baubedingt
- Hausperling (mind. 1) – bau- / anlagebedingt
- Eichelhäher (1) – baubedingt
- Bluthänfling (1) – bau- / anlagebedingt
- Goldammer (2) – bau- / anlagebedingt

Die betroffenen Vogelarten werden im Kapitel 7.1 hinsichtlich bau-, betriebs- und / oder anlagenbedingter Beeinträchtigungen bewertet.

5.2 Säugetiere - Fledermäuse

Die Erfassung wurde durch das Büro NANU GmbH, Berge, durchgeführt.

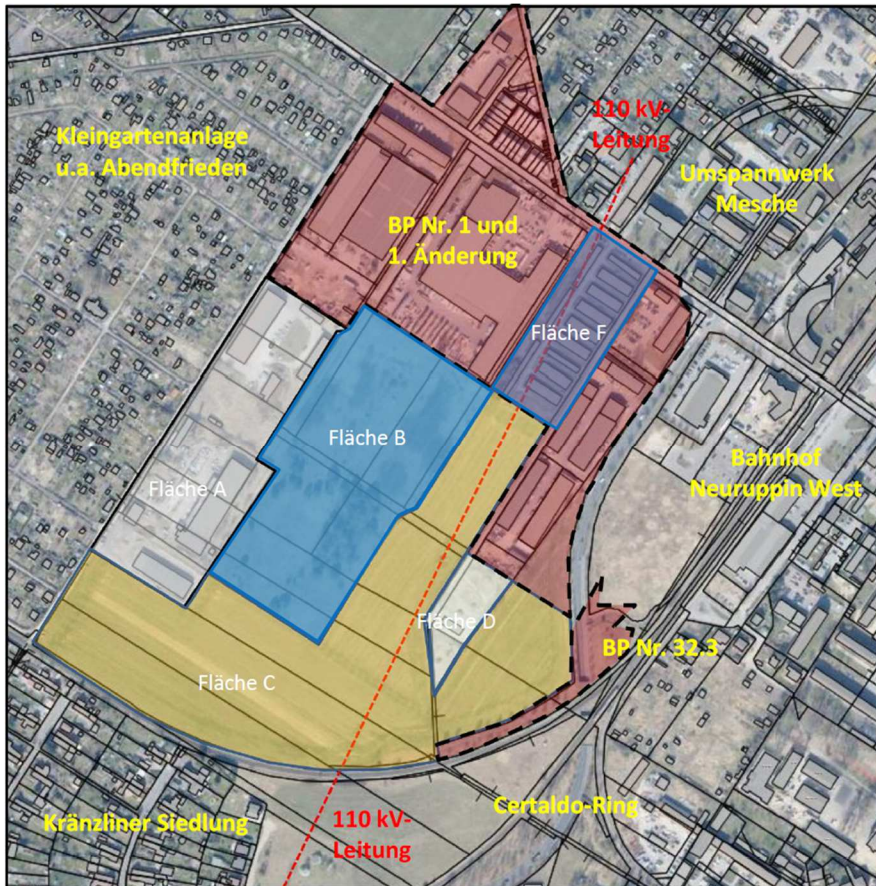


Abbildung 5: Einteilung der Teilflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Fontanestadt Neuruppin; 02/2025)

Methodik

Die Vorgabe zur durchzuführenden Methodik stammt vom Auftraggeber und war den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Folgende Arbeiten für die Untersuchungen der Artengruppe der Fledermäuse wurden angefragt:

- vorhandene Gebäude (insbesondere bei vorhandenen Dachböden und Kellerräumen) sowie geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- weiterhin Erfassung von Jagdhabitaten, Aussagen zu Leitfunktionen mittels Detektorkartierung

Auf Grund der Vorgaben wurden konkretisierte Leistungen entsprechend Tabelle 5 angeboten und in diesem Umfang beauftragt.

Tabelle 5: beauftragte Leistungen Chiropteren

Untersuchungsmethode	Einheit/ Menge
<u>Quartiersuche</u> <u>Pos. 1a:</u> Visuelle Gehölz- und Gebäudekontrollen auf potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse auf den Flächen A und F <u>Pos. 1b:</u> Detektorbegehungen zum Auffinden von Quartierstrukturen im Mai-Juli <u>Pos. 1c:</u> Kontrolle von potentiellen Winterquartieren aus der Erfassung von 1a <u>Aktivitätsmessungen</u> <u>Pos. 2:</u> Detektorbegehungen zum Erfassen von Jagdhabitaten und Leitstrukturen an der Saumstruktur und auf Fläche C von Mai-September vorrangig zur Abenddämmerung und in der ersten Nachthälfte	3 Tageterminale 2 Dämmerungsbegehungen 2 Tageterminale 5 Nachtbegehungen

Die beauftragten Leistungen wurden soweit möglich im Zeitraum von Mai bis September 2025 durchgeführt. Die Position 1a und 1c konnten auf Grund fehlender Zugänglichkeiten zu den Flächen A und F nicht vollständig bearbeitet werden, insbesondere direkte Gebäudekontrollen waren nicht möglich. Damit konnte auch keine Abschätzung auf ein Winterquartierpotential erfolgen, was eine mögliche Winterquartierkontrolle zum jetzigen Zeitpunkt ausschließt. Nach dem zeitlichen Ablauf würden die Winterquartierkontrollen erst im Februar 2026 anstehen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Gebäude insbesondere die Fläche A erreichbar und begehbar, kann die entsprechende Kontrolle entsprechend der Ausschreibungsanforderungen durchgeführt werden.

Tabelle 6 zeigt die terminliche Abfolge der Arbeiten sowie die entsprechenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 6: Bearbeitungsdaten und Witterung

Termin	Untersuchungsumfang	Witterung
30. Mai 2025	- visuelle Gehölzkontrollen (anteilig Pos. 1a) - Detektorbegehung Jagdhabitats und Leitstrukturen, Erfassung Arteninventar	20°C auf 12°C 0 bft wechselnd bewölkt
18. Juni 2025	- Detektorbegehungen zum Auffinden von Quartierstrukturen (Fläche B)	21°C auf 15°C 0-1 bft auffrischend

Termin	Untersuchungsumfang	Witterung
	- Detektorbegehung Jagdhabitats und Leitstrukturen, Erfassung Arteninventar	aufklarend
24. Juli 2025	- Detektorbegehungen zum Auffinden von Quartierstrukturen (Fläche A) - Detektorbegehung Jagdhabitats und Leitstrukturen, Erfassung Arteninventar	24°C auf 18°C 1-2bft wechselnd bewölkt
25. August 2025	- Visuelle Gebäudekontrollen und Ausflugkontrollen (anteilig zu Pos. 1a) - Detektorbegehung Jagdhabitats und Leitstrukturen, Erfassung Arteninventar	20°C auf 12°C 1-2bft leicht bewölkt
22. September 2025	- Visuelle Gebäudekontrollen und Ausflugkontrollen (anteilig Pos. 1a) - Detektorbegehung Jagdhabitats und Leitstrukturen, Erfassung Arteninventar	15°C auf 10°C 1-2bft aufklarend

Zusammenfassung der Begehungen

Summe:	Detektorbegehungen	5
Summe:	visuelle Gehölz- und Gebäudekontrollen (zusätzl. Ausflugbeobachtungen als Alternative zu direkten Kontrollen)	2 (von 3)
Summe	Detektorbegehungen zum Auffinden von Quartierstrukturen	2
Summe:	Winterquartierkontrollen	0 (von 2)

Da die Schwerpunkte auf Jagdgebieten, aber auch auf dem Arteninventar und auf der Erfassung von möglichen Flugrouten und Leitstrukturen lagen, fanden die Detektorbegehungen zur Abenddämmerung und in der ersten Nachthälfte statt, wo erfahrungsgemäß die Aktivitäten der Chiropterenfauna am höchsten ist. Die Begehungen umfassten gleichmäßig alle Teilbereiche des Untersuchungsgebietes. Genutzt wurden Echtzeitdetektoren Batlogger M der Firma *Elekon*. Die erfassten Rufe wurden mittels BatExplorer ausgewertet.

Jagdnachweise von Chiropteren werden visuell ermittelt oder über den sogenannten „final buzz“ oder auch „feeding buzz“ genannt, der mittels Detektor verortet werden kann.

Ergebnisse

Während der Untersuchungen 2025 ergaben sich Hinweise auf mindestens acht Fledermausarten welche mittels Detektor im gesamten Untersuchungsgebiet erfasst wurden:

- Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus

- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Flughautfledermaus
- Mopsfledermaus
- Myotis unbestimmt

Die Zwergfledermaus ist dabei die absolut dominierende Art im Gebiet. Auf sie entfällt über 85% der Registrierungen die mittels Batdetektor erhoben wurden. Zudem wurde sie auf allen Flächen und ebenfalls an allen Terminen, auch jagend, registriert.

Regelmäßige Hinweise ergaben sich zudem für den Abendsegler mit knapp 7% und die Breitflügelfledermaus mit knapp 4% der Gesamtaufnahmen. Alle anderen Arten – Kleiner Abendsegler, Mücken- und Flughautfledermaus, dazu eine Mopsfledermaus und einige Rufe von Tieren aus der Artengruppe der Myotis - spielten im Untersuchungsgebiet nur eine untergeordnete Rolle, da sie nur mit wenigen oder Einzelrufen angesprochen worden sind.

Die Ergebnisse der einzelnen Detektorbegehungen werden im Folgenden aufgeführt.

Detektorbegehungen

Tabelle 7 zeigt zusammengefasst die Ergebnisse der Detektorbegehungen und der anschließenden Auswertung der aufgezeichneten Rufsequenzen.

Tabelle 7: Detektorergebnisse 2025

	Sto1 30.05.2025	Sto2 18.06.2025	Sto3 24.07.2025	Sto4 25.08.2025	Sto5 22.09.2025	Summe aller Standorte	
Anzahl Aufzeichnungen	71	60	87	1061	38	1317	
davon Fledermausrufe	70	59	85	711	36	961	
Abendsegler	23	22	4	14		63	6,56%
Kleiner Abendsegler	2	3	4	3		12	1,25%
Zweifarbfl. Fledermaus						0	0,00%
Breitflügelfledermaus	2	14	12	7		35	3,64%
Zwergfledermaus	41	19	63	664	30	817	85,02%
Mückenfledermaus			2	12	3	17	1,77%
Rauhautfledermaus				3		3	0,31%
Pipistrellus unbestimmt						0	0,00%
Mopsfledermaus					1	1	0,10%
Fransenfledermaus						0	0,00%
Wasserfledermaus						0	0,00%
Mausohr						0	0,00%
Myotis unbestimmt				8	2	10	1,04%
Langohrfledermaus unbestimmt						0	0,00%
Fledermaus unbestimmt	2	1				3	0,31%

Die folgende Abbildung zeigt zusammengefasst die Arthinweise aus dem Jahr 2025 im Untersuchungsgebiet Neuruppin Zur Mesche.



Abbildung 6: Großübersicht gesamte Fledermausaktivität im Bereich des Untersuchungsgebietes

Legende Abbildung 6_Punkte:

- dunkelrot – Zwergfledermaus
- violett – Breitflügelfledermaus
- hellblau – Abendsegler
- lachsfarben – Mückenfledermaus
- grün – Myotis spec.

Die Abbildung 6 zeigt bereits die partiell hohen Fledermausaktivitäten im Untersuchungsgebiet.

Folgende Erkenntnisse ließen sich aus den Detektorbegehungen 2025 ableiten und werden anhand der Flächenaufteilung der Abbildung 5 beschrieben:

- Zwergfledermäuse dominieren absolut die Aktivitäten.
- Zwergfledermäuse wurden auf bzw. über allen Teilflächen auch anteilig intensiv **ja-gend** festgestellt:
 - an und über den Gebäudestrukturen Fläche A bzw. im sich westlich anschließenden Bereich der Kleingärten (dort sehr zeitig und intensiv jagend)
 - Vereinzelt am und über dem Garagenkomplex (Fläche F)
 - Randbereiche Fläche B
 - auch regelmäßig direkt über den Ackerflächen C

Vorentwurf

- temporär intensiv im Bereich Fläche D
- regelmäßig in den Randbereichen Fläche E, partiell auch über der Fläche.

Die beiden anderen Pipistrellenarten spielten in diesem Untersuchungsgebiet keine bedeutende Rolle, die wenigen Rufe der Mückenfledermäuse sind allerdings deutlich im Bereich der Landwirtschaftsflächen (südliches UG) zu verorten.

Die Breitflügelfledermäuse, konnten 2025 arttypisch vor allem im Bereich der Fläche C registriert werden, wo sie über den Ackerflächen regelmäßig jagend gesichtet und verhört wurden, nachdem sie aus östlicher Richtung in das Untersuchungsgebiet einflogen.

Die meisten Abendseglerkontakte gelangen im Bereich Gleise im Süden des Untersuchungsgebietes, konkretes Jagdgeschehen konnte ihr nicht zugeordnet werden, sie wurde meist strukturungebunden festgestellt. Für die anderen Arten konnten keine Aktivitätsschwerpunkte ermittelt werden.

Insgesamt wurden alle Teilflächen mindesten regelmäßig durch Chiropteren genutzt.

Konkrete **Leitstrukturen** ließen sich im Untersuchungsgebieten weder für bestimmte Arten noch im Allgemeinen zuordnen. Es existieren im Untersuchungsgebiet keine, über längere Abschnitte zusammenhängende durchgängige Gehölz- oder Gewässerstrukturen. Die umliegenden Straßenabschnitte (v.a. „Zur Mesche“) werden insbesondere durch die Zwergfledermaus sicher auch zu Transferzwecken befliegen, dabei allerdings immer auch gleichzeitig als lineare Jagdstrukturen genutzt.

Zusammenfassung der Detektorbegehungen

An den fünf Detektorbegehungen ließen sich alle Teilflächen zumindest als partiell **intensiv genutzte Teiljagdhabitate** der Zwergfledermaus belegen. Die Teilfläche C ist zudem Teiljagdhabitat der Breitflügelfledermaus.

Die Nutzung einer Leitstruktur konnte nicht festgestellt werden.

Erfassung potenzieller Quartierstrukturen

Entsprechend der Angebotsanfrage, waren vorhandene Gehölze und in diesem Projektgebiet vor allem Gebäude visuell auf ein mögliches Fledermausvorkommen hin zu überprüfen. Dafür wurden die vorhandenen Gehölze oder Baulichkeiten auf potentielle Quartierstrukturen begutachtet. Waren diese potentiellen Strukturen, wie Höhlen, Spalten, Risse oder auch lose Borke bzw. Fugen oder klassische Quartierbereiche wie Keller und Dachböden vom Boden mittels visueller Verfahren zugänglich, wurde eine Kontrolle der entsprechenden Strukturen direkt mit durchgeführt. Dafür kamen folgende Hilfsmittel zum Einsatz:

- Endoskop
- Spiegel
- Fernglas
- Taschenlampe
- Digitalkamera
- Bat-Detektor (BatLogger M)

- Leiter

Die entsprechenden Bäume oder Gebäudestrukturen wurden ggf. unter Zuhilfenahme der oben benannten Hilfsmittel auf Hohlräume, Nischen, Löcher, Spalten und somit auf alle potentiell vorhandenen Quartierstrukturen abgesucht und diese auf Fledermausnachweise bzw. -hinweise kontrolliert. Dabei werden auch indirekte Hinweise wie Kratzspuren, Kot- oder Sekretspuren berücksichtigt.

Visuelle Erfassung von Quartierstrukturen an Gehölzen

Insgesamt waren relativ wenige Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum vorhanden. Einzelne Baumstrukturen befanden sich südlich Fläche C und einzelne Gehölze im Bereich Fläche E. Dort konnten keine potentiellen Quartierstrukturen ermittelt werden.

Außerdem befinden sich Gehölzstrukturen auf der Fläche B. Dabei handelt es sich vor allem um Jungbäume die noch kein Quartierpotential aufweisen. Auf Grund der vollständigen Belaubung konnten jedoch nicht alle Bereiche vollständig visuell begutachtet werden. Daher wurde dort einmalig am 18. Juni 2025 auch eine Ausflugbeobachtung zur Dämmerungszeit durchgeführt.

Letztlich konnten aktuell keine Quartiere oder Quartierhinweise innerhalb der Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

visuelle Erfassung von Quartierstrukturen an Gebäuden

Auf Grund fehlender Zugänglichkeiten zu den Teilflächen A und F konnten die Gebäude innerhalb dieser Bereiche nicht direkt kontrolliert werden. Um trotzdem eine Aussage zu den vorhandenen Baulichkeiten treffen zu können, wurden visuelle Kontrollen mittels Fernglases auf potentielle Quartierstrukturen bzw. Hinweise auf eine Nutzung (bspw. Kotsuren an Fassaden) und zusätzlich abendliche Ausflugkontrollen durchgeführt, um auf diesem Wege ggf. Quartierhinweise zu erhalten. Die Lage der Objekte zeigt Abbildung 7, die Ergebnisse sind Tabelle 8 zu entnehmen.

Während der Dämmerungsbegehung zur Quartiersuche am 24. Juli 2025 im Bereich der Fläche A, ergab sich ein Quartierverdacht für die Zwergfledermaus im oder am Gebäude 3. Bereits zur frühen Abenddämmerung flogen dort 4-5 Individuen immer wieder sehr nah im Fassaden- und Dachbereich, die vorher nicht aus anderen Richtungen anfliegend gesichtet wurden. Einzelne Tiere flogen durch defekte Fenster auch immer wieder in das Gebäude ein.

Ein ähnliches Verhalten von einzelnen Zwergfledermäusen konnte auch nochmals im Zuge einer Ausflugkontrolle am 22. September 2025 festgestellt werden. Trotz bereits sehr kühlen Außentemperaturen tauchten wiederholt einzelne Tiere im Bereich von Gebäude 3 auf, die dieses an- und umflogen.

Eine zweite Ausflugkontrolle am 25. August 2025 im Bereich der Garagen auf Fläche F blieb dahingehend allerdings erfolglos. Dort ergaben sich keine Hinweise auf ausfliegende Tiere.

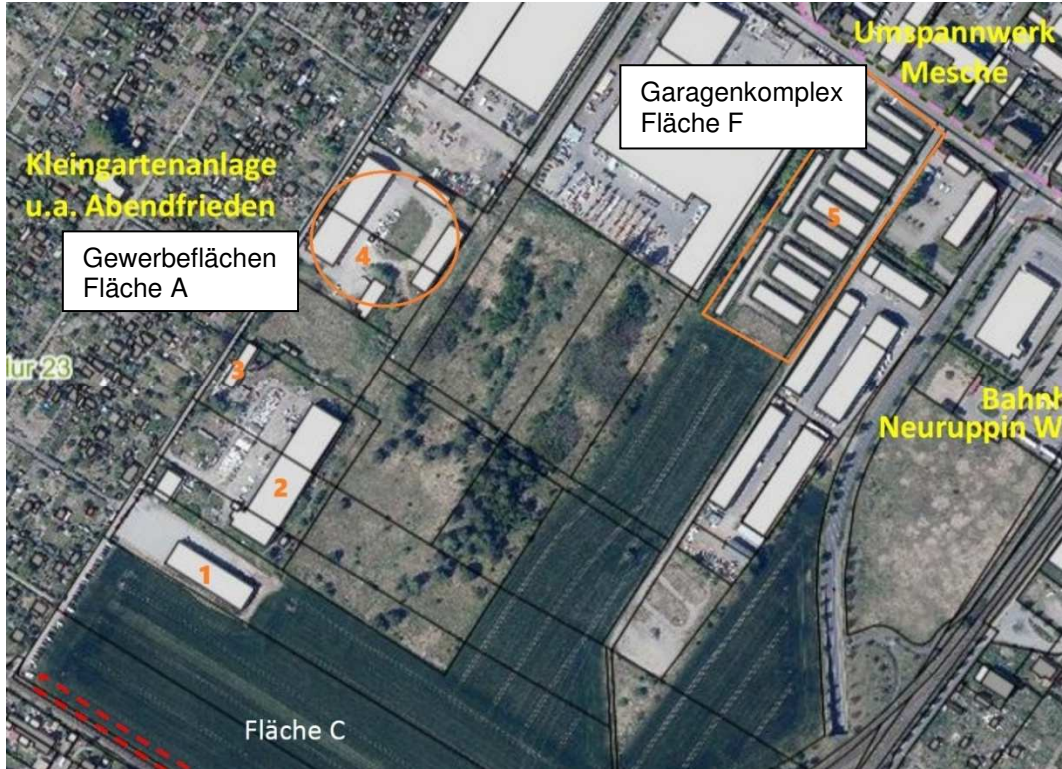







Abbildung 7: Baulichkeiten im Untersuchungsgebiet

Tabelle 8: Ergebnisse der Gebäudekontrollen

Nr.	Beschreibung	Potential		Foto
		Sommerquartier	Winterquartier	
1	aktuell in Nutzung, Gewerbehalle, Neubau, nicht vollständig kontrollierbar	offen	offen	
2	aktuell in Nutzung, alte Gebäudesubstanz, gemauert, verputzt, Schäden an Dach und Fassade nicht vollständig zu kontrollieren	anzunehmen	offen	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan Nr. 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“
Fontanestadt Neuruppin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Vorentwurf

Nr.	Beschreibung	Potential		Foto
		Sommerquartier	Winterquartier	
3	<p>aktuell in Nutzung, alte Gebäudesubstanz, Lagerhalle/Heizhaus, gemauert, verputzt, Schäden an Dach und Fassade, Fenster teilweise defekt, nicht vollständig zu kontrollieren</p>	<p>ja Quartierverdacht Zwergfledermaus</p>	offen	
4	<p>Gebäudekomplex, Lagerhallen teils saniert, Spalte in Dachkasten, nicht vollständig zu kontrollieren</p>	ja	offen	
5	<p>aktuelle Nutzung, Garagenkomplex, alte Bausubstanz, Risse und Spalten im Mauerwerk, loser Putz, Gebäudeinnenbereiche für Fledermäuse</p>	ja	Unwahrscheinlich, da nicht frostsicher	

Nr.	Beschreibung	Potential		Foto
		Sommerquartier	Winterquartier	
	zugänglich			

Dämmerungsbegehungen zum Auffinden von Quartierstrukturen

Am 18. Juni 2025 fanden im Bereich der Fläche B sowie am 24. Juli 2025 entlang der Fläche A Dämmerungsbegehungen statt.

Die Erfassung am 18. Juni 2025 wurde durchgeführt, da nicht alle Gehölzbereiche visuell zu kontrollieren waren (siehe auch Kapitel B). Es ergaben sich an diesem Termin keine Hinweise auf sehr zeitig aktive Fledermäuse in diesem Bereich und somit auch keine Quartierhinweise.

Die Begehung im Juli erbrachte dahingegen zumindest einen Quartierverdacht für die Zwergfledermaus im Bereich der Fläche A. Dies wurde bereits dargelegt. Weitere Quartierhinweise ergaben sich mittels dieser Untersuchungsmethodik nicht.

Kontrolle geeigneter Strukturen bei Winterquartierpotenzial

Der Kontrollzeitraum zu potentiellen Winterquartieren war zum Zeitpunkt dieser Ergebnisdarstellung noch nicht erreicht. Vorgesehen wäre dieser Termin für den Februar 2026. Eine Durchführung ist allerdings nur dann möglich, wenn die Gebäude, v.a. der Fläche A, nicht nur erreichbar, sondern auch zugänglich sind.

Anmerkungen zu den Quartierkontrollen an Gebäuden

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, konnten die Gebäudekontrollen nicht wie laut Ausschreibung vorgesehen individuell kontrolliert werden.

Im Zuge des weiteren Verfahrens ist zu überlegen, ob diese Kontrollen, auch die Winterquartierkontrollen, nachzuholen bzw. noch durchzuführen sind. Aktuell ist davon auszugehen, dass innerhalb der älteren Bausubstanz auf der Fläche A (insbesondere Gebäude 3) zumindest mit Sommerquartieren der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Es werden also höchstwahrscheinlich Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für diese Art bei einem möglichen Rückbau dieser Strukturen notwendig. Da meist zwischen den ersten Kartierungen und den tatsächlichen (Rück-) Baumaßnahmen oft Monate, wenn nicht Jahre liegen, empfehlen wir aktuell auf weitere Kontrollen zu verzichten und dafür direkt in der Vorsaison von konkreten Baumaß-

nahmen die Gebäude zu kontrollieren, um einen aktuellen Quartierstatus zu erhalten. Dieses Vorgehen wäre durch die zuständige Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Zusammenfassung Quartierkontrollen

Die Detektoruntersuchungen erbrachten Hinweise auf mindestens acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Neuruppin „Zur Mesche“, wobei die Zwergfledermaus dominiert. Sie jagt regelmäßig bis intensiv in bzw. über allen Teilflächen. Auch die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig jagen erfasst werden.

Zudem ergab sich ein Quartierhinweis für die Zwergfledermaus auf Fläche A. Die durchgeführten Gehölzkontrollen erbrachten 2025 keine Quartierfunde.

5.3 Reptilien

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde nach dem Vorkommen von Reptilien, insb. der FFH-relevanten Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht.

Aufgrund der späten Auftragsvergabe erfolgte der Kartierbeginn erst Mitte Mai 2025. Um den Frühjahrsaspekt insbesondere im April feststellen zu können, soll dieser im April 2026 nachgeholt werden.

Bedingung für ein Auftreten der Art (*Lacerta agilis*) ist das Vorhandensein von geeigneten und ausreichend erwärmbaren Plätzen zur Eiablage. Nur durch die Erwärmung der Sonne kann der Schlupf der jungen Eidechsen der Art erfolgen. Als Eiablageplatz werden meist vegetationsfreie Bodenstellen mit grabbaren Substraten o.ä. gewählt. Auch die adulten Tiere decken ihren hohen Wärmebedarf durch ausgedehntes Sonnenbaden an meist vertikalen Strukturen wie Steinen oder Holzstapeln. Für die Überwinterung sind frostfreie Spalten oder Höhlungen notwendig.

Tabelle 9: Termine der Zauneidechsenerfassung sowie Witterungsverhältnisse 2025

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.05.2025	10.00-12.00	14-15°C, niederschlagsfrei, teilweise bedeckt, leichter Wind
11.06.2025	14.00-18.00	16-21°C, teilweise bedeckt, leichter Wind
13.06.2025	11.00-15.00	15-24°C, klar, leichter Wind
14.07.2025	15.15-18.45	21-27°C, heiter, windstill, niederschlagsfrei
11.09.2025	13.00-16.00	16-23°C, nach Regen, teilweise bedeckt, leichter Wind
20.09.2025	10.00-12.00	19-28°C, niederschlagsfrei, windstill, heiter

Es wurde an o.g. Terminen die gesamte Fläche, insb. die Randbereiche begangen. Die Ackerfläche wurde nur randlich begutachtet und im bewirtschafteten Bereich nicht betreten. Hier fehlen die notwendigen Habitatbedingungen, sodass ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden konnte.

Geeignete Habitate wurden an Kartierterminen mehrmals aufgesucht.

Als geeignete Habitate gelten:

- Offene Sandstellen (leicht grabbares Material) für die Eiablage

- Winterquartiere: Totholzhaufen, Steinhaufen, Schächte
- Sonnenplätze: unbeschattete Steinhaufen, sonnenexponierte Lagen

Ergebnisse

Mit der Zauneidechse konnte eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilienart nachgewiesen werden.

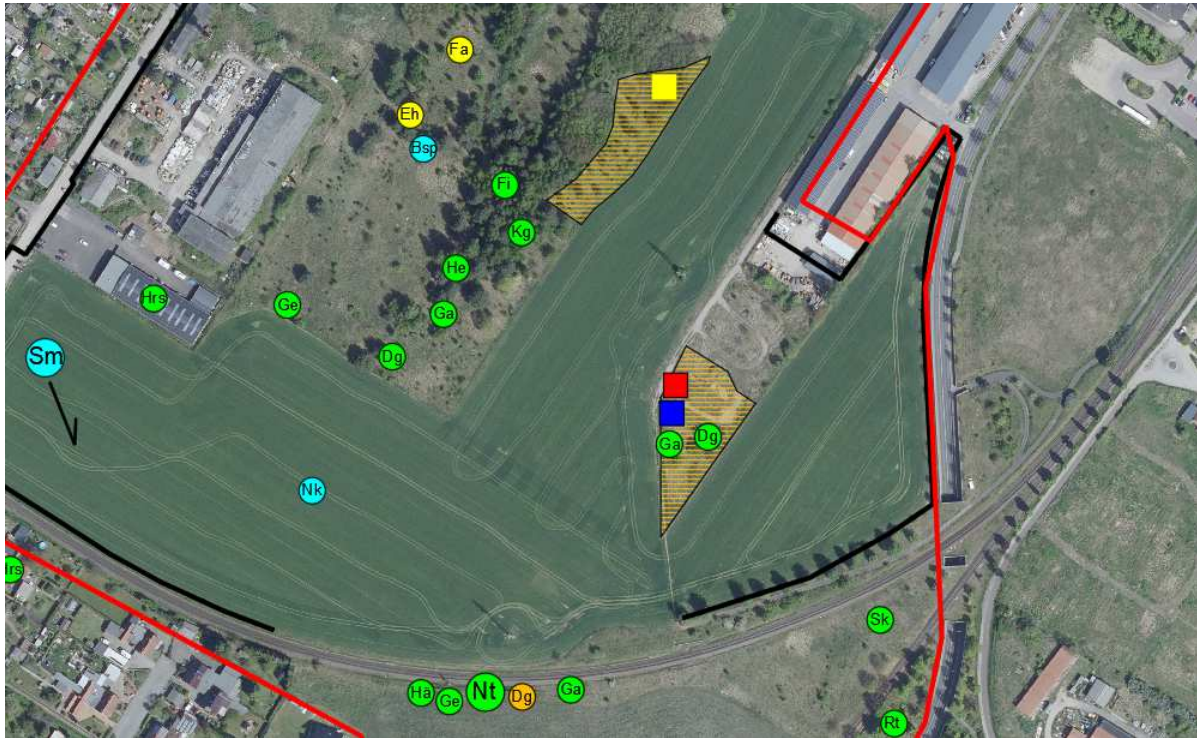


Abbildung 8: Nachweis Zauneidechsen (Ausschnitt Anlage 2)

Legende:

- | | |
|----------------------------|---|
| Gelb schraffierte Fläche – | festgestellte Habitatfläche |
| Rotes Viereck – | Sichtung, Zauneidechse, adult weiblich |
| Blaues Viereck – | Sichtung, Zauneidechse, adult, männlich |
| Gelbes Viereck – | Sichtung Zauneidechse, juvenil |

Zauneidechsen wurden somit an zwei Ruderalflurstandorten nachgewiesen, die zwei Teilpopulationen zuzuordnen sind.

Teilpopulation 1

Auf der Ruderalflur zwischen Hallen und Bahndamm (hier wurde ein Gebäudekomplex zurückgebaut) wurden regelmäßig eine männliche und eine weibliche adulte Zauneidechse festgestellt. Trotz intensiver Suche im September/Oktober gelangen keine Nachweise von Schlüpflingen. Die ausgewiesene Habitatfläche wurde insgesamt mit rund 2.800 qm angenommen.

Teilpopulation 2

Im zentralen B-Plangebiet wurde eine subadulte Zauneidechse auf einem überwachsenen Erdhaufen regelmäßig gesichtet. Die ausgewiesene Habitatfläche wurde hier insgesamt mit rund 2.350 qm angenommen.

Fotodokumentation



Abbildung 9: Nachweis juvenile / subadulte Zauneidechse am Erdhaufen im mittleren Untersuchungsgebiet (Teilpop. 2)



Abbildung 10: mehrmalige Sichtungen zweier Individuen (1 adulte männliche und 1 adulte weibliche Zauneidechse) auf ehemaliger Gebäudeabrissfläche (Teilpop. 1)

Bewertung:

Die tatsächliche Anzahl von Tieren wird aufgrund der versteckten Lebensweise sowie der aktuellen fachlichen Konventionen mit einem Faktor zwischen 6 und 20, durchschnittlich 10 berechnet (vgl. LAUFER, 2013).

Beim Nachweis der beiden adulten Zauneidechsen im Bereich der Teilpopulation 2 ist demnach von einer Population von rund 20 Tieren auszugehen.

Bei jeweils einem nachgewiesenen subadulten Tier im Bereich der Teilpopulation 2 ist somit von einer Population mit nur 10 Tieren auszugehen. Genaue Aussagen zur Populationsgröße können erst nach ergänzenden Kartierungen im April – Mai 2026 getroffen werden.

Aufgrund des mehrfachen Nachweises von Individuen der Zauneidechse auf der Untersuchungsfläche (beide Teilpopulationen), lassen sich baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldräumung nicht ausschließen. Weiterhin kommt es durch die geplante Bebauung teilweise zum Totalverlust von genutzten Habitatflächen. Artenschutzmaßnahmen sind somit erforderlich.

5.4 Amphibien

Methodik

Innerhalb des Untersuchungsgebiets findet sich nur ein kleines Gewässer („Teich“), welches zur Regensammlung verwendet wird. Nur hier können potentiell Laichhabitats für die Artengruppe vorhanden sein. Das Gewässer wurde bisher nur außerhalb des vorgegebenen Kartierzeitraums im November 2025 aufgesucht (vgl. Abb. 11).

Das Gewässer befindet sich im Nordwesten des Plangebiets direkt an der B-Plangrenze.



Abbildung 11: Teich im Nordwesten des Plangebiets (GE1)

Ergebnisse

Von einer Beseitigung des Gewässers ist nicht auszugehen. Dennoch erfolgen im Frühjahr 2026 Kontrollbegehungen, um die Wertigkeit hinsichtlich eines Vorkommens von Amphibien festzustellen. Die Ergebnisse hierzu werden nachgereicht.

5.5 Säugetiere - Maulwurf

Methodik

Für die besonders geschützte Säugetierart erfolgten aktuelle Kontrollen der Vorhabenflächen durch Absuchen nach aufgeworfenen Maulwurfshügeln.

Ergebnisse

innerhalb der Vorhabenfläche gelangen keine Nachweise bzw. Spuren der Art. Südlich der Bahnanlage, bereits außerhalb des B-Plangebiets konnten dagegen aktuell (November 2025) zahlreiche Maulwurfshaufen festgestellt werden.



Abbildung 12: frisch aufgeworfene Maulwurfshaufen, planextern südl. der Bahn (Nov. 2025)

Bewertung:

Keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Die Flächen südlich der Bahn werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.6 Mauerbienen

Vereinzelte konnten Mauerbienen (*Osmia spec.*) im Bereich des nördlichen Garagenkomplexes nachgewiesen werden. Diese solitär lebende Bienenart ist laut der Bundesartenschutzverordnung deutschlandweit geschützt.



Abbildung 13: Nachweis Mauerbienen

Um das Vorkommen durch die Abrissarbeiten der Garagenkomplexe nicht zu gefährden, sind bauvorgezogene Maßnahmen zu treffen.

Ebenfalls sind bei den Abrissarbeiten zunächst alle nicht besiedelten Garagenkomplexe abzureißen. Der Abriss der Garage mit nachgewiesenen Bienenbestand ist erst nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen, sowie nach Rücksprache und Freigebung der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

6 Wirkfaktoren des Vorhabens

6.1 Brutvögel

Relevante Projektwirkungen

Zusammenfassend kommen folgende potentielle artenschutzfachliche Konflikte durch das Vorhaben zum Tragen:

Anlagenbedingt

Totalverlust bei Umwandlung der festgestellten Habitatflächen in geplante Gewerbeflächen

- Beseitigung von Revierflächen im Bereich des Vorwaldes (je 1 Revier von Heckenbraunelle, Gelbspötter, Amsel, Mönchsrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis, Bluthänfling, Goldammer)
- Mögliche Beseitigung von Revierflächen bei Entfernung von Gehölzen und angrenzenden Nahrungsflächen (Goldammer (2x), Dorngrasmücke 1x),
- Beseitigung von Revierflächen bei Gebäudeabriss – *Hausrotschwanz (2x), Haussperling*

Betriebsbedingt

- Keine (ist ein Erhalt von Habitatflächen möglich (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke südl. geplantem Umspannwerk), werden keine betriebsbedingt wirksamen Störungen auf Reviere erwartet.

Baubedingt

- Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des *Eichelhähers* und des *Jagdfasans* (Vorwald)
- Potenziell baubedingte Beeinträchtigung von Brutvogelarten bei einer Baufeldfreimachung / Bauphase während der Brutzeit (Offenland-Brutvogelarten, Gebüsch- / Gehölzbrüter) – *Bluthänfling, Goldammer (2x), Heckenbraunelle, Gelbspötter, Amsel, Mönchsrasmücke, Dorngrasmücke (2x), Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis, Neuntöter, Kohlmeise*
- Potenziell baubedingte Beeinträchtigung von gebäudebrütenden Vogelarten bei baulichen Veränderungen im Bereich der Garagen und des westlich gelegenen Gebäudes - *Hausrotschwanz (2x), pot. Haussperling (1x)*

6.2 Fledermäuse

Anlagenbedingt

- Bei Abrissarbeiten im GE 1 - mögliches Sommerquartier der Zwergfledermaus in Gebäude 3 (vgl. Abb. 7, Kap. 5.2)
- Mögliche Beeinträchtigung von Winterquartierstandorten bei einem Rückbau von z.B. Kellern (insbesondere Gebäude in GE 1)

Betriebsbedingt

- Mögliche Barrierewirkung von Gebäuden / Anlagen bei Jagdfügen
- Mögliche Entwertung von Jagdhabitaten, insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus durch die Errichtung der Gewerbeflächen und Beseitigung von Gehölzflächen (vorwald)
- Mögliche schädliche Lichteinwirkungen durch Gewerbe- und Verkehrsflächen bei einer nächtlichen Beleuchtung

Baubedingt

- Bei Baumaßnahmen in den Dämmerungs- und Nachtstunden mögliche Kollisionen

6.3 Reptilien (Zauneidechse)

Anlagenbedingt

Teilpopulation 1 (geplantes Umspannwerk – östliche Teilfläche bei Variante 1)

Teilverlust von Habitatflächen (ca. 1.000 qm von insgesamt 2.800 qm) bei Errichtung / Bau des Umspannwerks mit Zuwegungen

Teilpopulation 2 (überbaut durch GE 2 und Planstraße C)

Totalverlust von Habitatflächen (ca. 2.350 qm) bei Errichtung / Bau der Gewerbe- / Verkehrsflächen

Betriebsbedingt

- Keine (bei Erhalt der Habitatflächen der Teilpopulation 1 und dauerhafter Erhalt und Entwicklung der Ersatzhabitatflächen M1 und M2)

Baubedingt

- Bei einem Bau im Bereich der Habitatflächen können Tiere getötet oder verletzt werden.

6.4 Amphibien

Anlagenbedingt

Ggf. Beseitigung des Teiches bei Umbaumaßnahmen in GE 1 (und einer festgestellten Besiedlung in 2026)

Betriebsbedingt

Keine (bei Erhalt der jetzigen Bedingungen)

Baubedingt

Potentielle Tötung von Tieren bei Baumaßnahmen zur Wanderungs- und Laichzeit

6.5 Mauerbienen

Anlagenbedingt⁸

Beseitigung der Habitatflächen durch Rückbau der Garagen

Betriebsbedingt

Keine

Baubedingt

Potentielle Tötung von Tieren bei Rückbau der Garagen während der Fortpflanzungs- / Ruhezeit

⁸ Mauerbienen unterliegen nicht dem strengen Artenschutzrecht und sind in der Eingriffsregelung zu behandeln, sie werden hier trotzdem mit aufgeführt.

7 Konfliktanalyse

7.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Sowohl im Bereich des Vorwaldes, als auch im Süden der Fläche konnten einige gebüsch- und baumbrütenden Arten festgestellt werden. Durch das Vorhaben sind 13 Reviere verschiedenster Arten im Bereich des Vorwaldes mit den umliegenden Gehölzstrukturen teilweise durch Totalverlust bei Umsetzung des Vorhabens betroffen.

Vorwaldfläche

Die Vorwaldfläche wird bei einer Realisierung des B-Planverfahrens durch folgende Festsetzungen beeinträchtigt:

- Planstraßen B, C und D
- GE 2
- GE 4

Anmerkung: Bei Umsetzung der o.g. Teilflächen kommt es zum Totalverlust aller dort festgestellten Vogelarten bzw. -reviere. Bei einer nur teilweisen Realisierung (z.B. nur GE 2 oder nur GE 4) könnten theoretisch einige Reviere erhalten bleiben. Diese Herangehensweise ist jedoch schwierig und eine Prognose welche Reviere ggf. verbleiben nahezu unmöglich bzw. fachlich nicht sinnvoll. Es wird somit an dieser Stelle von einer vollständigen Beseitigung des Vorwaldes und einer vollständigen Innutzungnahme ausgegangen.

Betroffene Vogelarten des Vorwaldes (je 1 Rev.):

Heckenbraunelle, Gelbspötter, Amsel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis, Bluthänfling, Goldammer

Ausgleichskonzept Revierverlust Vorwald

Als Ausgleichskonzept sollen planextern, jedoch direkt südlich angrenzend, Gehölzflächen neu und bauvorgezogen angelegt werden, die für alle o.g., betroffenen Vogelarten geeignete Habitatflächen bereitstellen sollen. Mittel- bis langfristig werden sich auch im Bereich der im B-Plan ausgewiesenen Heckenstrukturen, z.B. nördlich der Bahnstrecke, Buchstabe a, naturnahe Gehölzflächen entwickeln. Diese stehen den o.g. Vogelarten gleichermaßen zur Verfügung, können jedoch zur Zeit nicht bauvorgezogen hergestellt werden.

Planexterne Pflanzungen

Südlich des B-Plangebiets sollen artspezifisch geeignete Gehölzstrukturen auf Eigentumsflächen der Stadt Neuruppin bauvorgezogen entwickelt werden. Es handelt sich um folgende Flächen bzw. Flurstücke:

Gemarkung Neuruppin, Flur 23

Flurstücke:

573, 988, 991 (Eigentum Stadt Neuruppin)

915 (Grunderwerb durch Stadt Neuruppin ist erfolgt)

Eine Übersicht der geplanten Ausgleichsfläche gibt Abbildung 14. Die Abbildung 15 zeigt grafisch eine mögliche Anordnung von Hecken und Gehölzflächen. Die genaue Ausführung der geplanten Pflanzungen wird zur Entwurfsfassung des B-Planes vorgelegt.

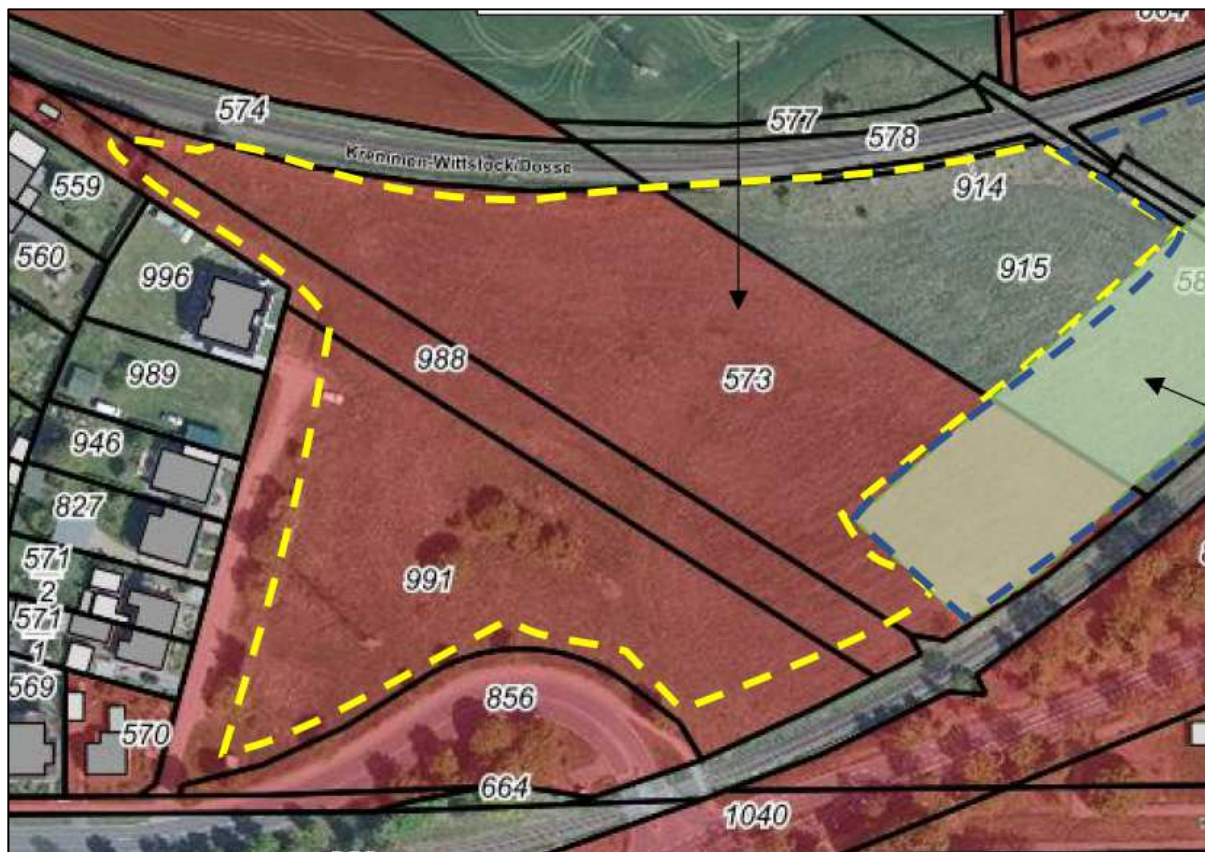


Abbildung 14: CEF-Maßnahmenfläche 3 A_{CEF} für gebüschbrütende Vogelarten



Abbildung 15: CEF-Maßnahmenfläche 3 A_{CEF} – Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen

Vorentwurf

Bei bauvorgezogener Pflanzung (Vorlauf 3-5 Jahre) kann die Gehölzpflanzung als CEF-Maßnahme für alle o.g. Vogelarten als geeignet angesehen werden. Durch die Verwendung heimischer Sträucher und Bäume entwickeln sich entsprechend gegliederte Hecken bzw. Gehölzflächen, die aufgrund ihrer Breite bzw. Größe sowohl als Fortpflanzungsstätte als auch als Nahrungsfläche anzusehen sind.

Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die eine Bauphase während der Brutzeit ausschließt, treten somit keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Vogelarten geplantes Umspannwerk

Im Bereich südlich des geplanten Umspannwerks (östliche Fläche bei Variante 1) wurden in den Gehölzbeständen Ruderalflächen je 1 Revier der **Goldammer** und der **Dorngrasmücke** festgestellt.

Diese Reviere können auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben. Die Gehölze werden nicht beeinträchtigt und zudem durch die Ausweisung als Fläche M1 dauerhaft gesichert. Betriebsbedingte Wirkungen sowohl durch das Umspannwerk als auch durch die angrenzenden Gewerbeflächen werden ebenfalls nicht erwartet.

Bei Beachtung einer Bauzeitenregelung, die eine Bauphase während der Brutzeit ausschließt bzw. anderweitige Schutzmaßnahmen vorsieht, treten somit keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Gebäudebrütende Vogelarten

Weiterhin werden 2 Reviere des Hausrotschwanzes sowie des Haussperlings anlagen- und baubedingt beeinträchtigt. Vor einem Abriss der Garagen oder eines Umbaus des westlichen Gebäudes ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme eine Ersatzniststätte an einem geeigneten Standort anzubringen. Zum jetzigen Planungsstand sind die Kästen entweder an geeigneten angrenzenden Bäumen oder an einem ebenfalls angrenzend aufzustellenden Mast zu installieren. Eine Mindesthöhe von 3,50 m ist einzuhalten, weiterhin sollten die Kästen mit der Einflugöffnung nicht nach Westen / Südwesten ausgerichtet sein.

Nach der baulichen Umsetzung der Maßnahmen sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten an den entstehenden Gebäuden vorzunehmen.

Freiflächen- / Offenlandbrüter

Eine Beeinträchtigung von Freiflächen- und Offenlandbrütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Ergebnis der Konfliktanalyse Brutvögel

Tabelle 10: Artbezogenes Ergebnis der Relevanzprüfung Brutvögel

Artname	Bestand/Vorkommen	Betroffenheit			Vertiefende Betrachtung
		anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	
Hausrotschwanz (2x)	Brutvogel des nördlichen Garagenkomplexes und westliches Gebäude	x	-	x	Ja
Haussperling	Brutvogel des nördlichen Garagenkomplexes	x	-	x	Ja

Artname	Bestand/Vorkommen	Betroffenheit			Vertiefende Betrachtung
		anlagenbedingt	betriebsbedingt	baubedingt	
Heckenbraunelle, Gelbspötter, Amsel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis, Bluthänfling, Goldammer	Brutvögel der Vorwaldfläche	x	-	x	Ja
Dorngrasmücke, Goldammer	Brutvögel geplantes Umspannwerk	-	-	x	Ja
Kohlmeise	Brutvogel der Gehölze bei nördlicher Lagerfläche	-	-	x	Ja
Neuntöter	Brutvogel bei Gehölzstreifen an der Bahn	-	-	x	Ja

7.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

1. Fledermäuse

Die Detektoruntersuchungen erbrachten Hinweise auf mindestens acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Neuruppin „Zur Mesche“, wobei die Zwergfledermaus dominiert. Sie jagt regelmäßig bis intensiv in bzw. über allen Teilflächen. Auch die Breitflügelfledermaus konnte regelmäßig jagend erfasst werden.

Zudem ergab sich ein Quartierhinweis für die Zwergfledermaus auf Fläche A (Gebäude 3). Die durchgeführten Gehölzkontrollen erbrachten 2025 keine Quartierfunde.

Nach mündlicher Rücksprache mit dem Fledermausgutachter, T. Leschnitz (NANU GmbH) wird folgende Einschätzung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der festgestellten Fledermausquartiersituation sowie der Flugbewegungen gegeben:

1. Die anlagenbedingte Beeinträchtigung von Flugbewegungen wird mit gering eingeschätzt; Konkrete Flugleitlinien / Flugstraßen, die „quer“ über die Fläche verlaufen, konnten nur in geringem Umfang festgestellt werden
2. Jagdhabitats insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus gehen verloren, vermutlich auch quartiernahe Jagdhabitats; hierfür wird ein Ausgleich für notwendig erachtet
3. Bewertung möglicher Auswirkungen durch die künftige Beleuchtung
 - Auswirkungen werden mit gering bewertet, da überwiegend siedlungsgeprägte Fledermausarten nachgewiesen wurden, die nur geringes Meideverhalten gegenüber Beleuchtungen zeigen oder sogar davon angezogen werden
 - Aber Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und die Ausweisung von sog. Dunkelbereichen wird empfohlen
4. Für das vermutlich vorhandene Sommerquartier der Zwergfledermaus in Gebäude 3 wird ein Ausgleich von 5 Ersatzfledermauskästen als CEF-Maßnahme empfohlen.

Vorentwurf

Die Kästen sind an verbleibende Gebäude auch bereits im Vorlauf des Gebäuderückbaus anzubringen.

5. Für neu zu errichtende Gebäude im Bereich des GE1 sollten fledermausfreundliche Holzschalungen mit verbaut werden.
6. Vor dem tatsächlichen Abriss der besiedelten Gebäudeflächen (Sommerquartier Gebäude 3) hat eine Kontrolle auf Tierbesatz durch einen Fledermaus-Sachverständigen zu erfolgen. Bei Nachweis sind die Tiere zu bergen und in anderweitig geeignete Habitate umzusetzen.
7. Für den möglichen Verlust von Winterquartieren in Gebäude von GE1 ist eine Festsetzung im B-Planverfahren zu treffen, welche ebenfalls eine Kontrolle des Gebäudes im Winter vor dem geplanten Abriss vorsieht.

Bei einem geplanten Rückbau baulicher Strukturen in GE1 ist somit im Vorfeld eine Kontrolle auf direkten Besatz erforderlich. Ergeben diese Untersuchungen durch eine fachlich geschulte Person Hinweise auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Winter- wie Sommer- / Zwischenquartiere – ist die UNB zu verständigen und es sind geeignete Maßnahmen wie z.B. Ersatzquartiere (Fledermauskästen) oder Aufwertungen von bereits bestehenden Quartieren durchzuführen.

2. Reptilien (Zauneidechse)

Teilflächen des Sondergebiets Umspannwerk (Teilpopulation 1) sowie Teilflächen des Gewerbegebiets GE2 bzw. der Planstraße C (Teilpopulation 2) sind durch die *Zauneidechse* besiedelt.

Die Habitatflächen wurden mit rund 2.800 m² (Teilpopulation 1) bzw. 2.350 m² (Teilpopulation 2) ermittelt (vgl. Anlage 2). Neben einer Besonnung liegen dort grundsätzlich günstige Bedingungen für eine Reproduktion (grabbare Sandflächen) sowie Überwinterung (Haufwerke, Kleinsäugerbaue) vor. Allerdings wurden beide Populationen mit nur wenigen Tieren und mit einer unvollständigen Alterszusammensetzung festgestellt.

Bei jeweils einem nachgewiesenen subadulten Tier ist somit von einer Population mit nur 10 Tieren (Teilpopulation 2) auszugehen. Die Nachweise der beiden Alttiere der Teilpopulation 1 lassen eine Gesamtstärke von bis zu 20 Tieren annehmen.

Durch die Bebauung durch Gewerbeflächen bzw. dem Bau des Umspannwerks kann es somit zu artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Bei der Flächenvorbereitung und Beräumung von Haufwerken und Ablagerungen kann es im Bereich der ausgewiesenen Habitatflächen zu Tötungen von Einzeltieren kommen. Weiterhin führt die Überbauung von Habitatflächen zu einer Entwertung von Lebensräumen.

Durch die Ausweisung von CEF-Flächen ohne Bebauung kann die zeitweilige und baubedingte Habitatentwertung kompensiert werden. Durch eine bauvorgezogene Kontrolle der Bauflächen auf vorhandene Tiere ggf. mit einer Umsetzung in die CEF-Fläche können auch die potentiellen Tötungen von Tieren der Art vermieden werden. Vor und während der Bauphase sind entlang der Grenzen der ausgewiesenen CEF-Maßnahmenflächen (M1 bzw. M2) geeignete Reptilienschutzzäune zu stellen.

Die artspezifischen Maßnahmen werden in Kapitel 8.1.2 beschrieben.

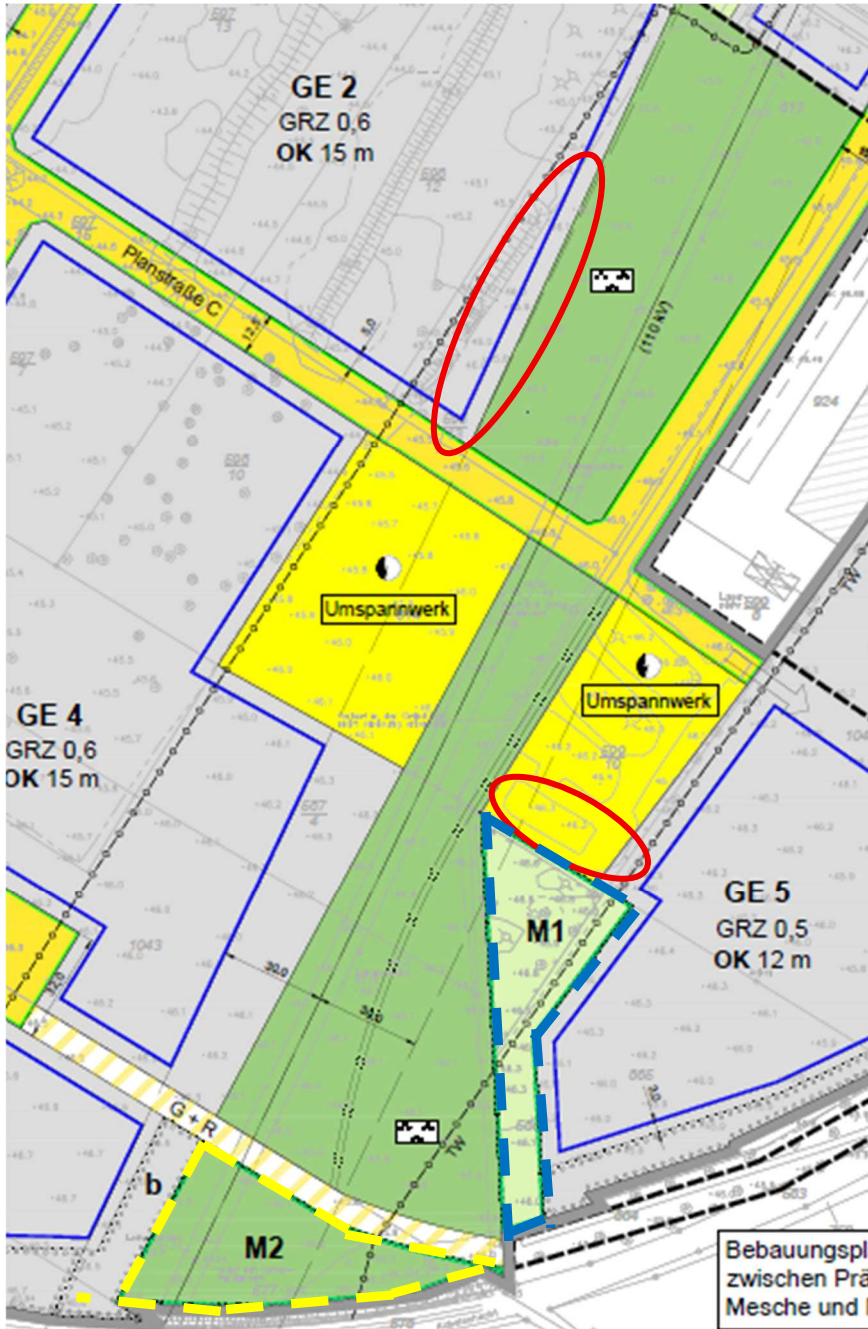


Abbildung 16: Zauneidechse – Eingriffsflächen und CEF-Maßnahmenflächen (Kartengrundlage: B-Plan, hier Var. 1; Regioteam 12-2025)

Legende:

Eingriffsflächen mit Habitatverlust (rote Ellipsen)

Ausgleichsflächen; 4 A_{CEF} / M1 (blau gestrichelt) und 5 A_{CEF} / M2 (gelb gestrichelt)

Vorentwurf

Die Habitatflächen werden in dem beschriebenen Umfang überbaut. In diesem Fall kommt es durch die geplanten Bauvorhaben zur Inanspruchnahme von nachgewiesenen Habitaten der Art. Um das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden, werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen festgeschrieben, die im Rahmen der Bauausführung umzusetzen sind.

Die Populationen sind bauvorgezogen umzusetzen. Dafür müssen vorab Ersatzhabitate angelegt werden.

Die Populationen sind bauvorgezogen vor Einwanderung in die Baufläche zu schützen.

Vorhandene Tiere müssen über eine Saison vor möglichen Baumaßnahmen abgefangen und umgesetzt werden. Es müssen dafür vorher Ersatzhabitate angelegt werden.

Die Ersatzhabitate werden in den ausgewiesenen Flächen M1 bzw. M2 angelegt.

Der Prozess wird wie folgt empfohlen:

Durchführung/Herstellung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse

(Fertigstellung bis 3 Monate vor dem Abfang)

Da Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt wurden, sind Vorbereitungen für das Abfangen und das Umsetzen der im Baufeldbereich vorkommenden Tiere zu treffen. Insbesondere ist mit der Herstellung eines geeigneten Ersatzhabitats zu beginnen. In Abhängigkeit des Ausgangszustandes der potenziellen Maßnahmenfläche, sind gegebenenfalls nachfolgend beschriebene Maßnahmen zur Optimierung von Lebensräumen der Zauneidechse vor dem Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen umzusetzen:

- Schaffung von Sandinseln zur Verbesserung der Reproduktion
- Herstellung von Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätzen durch Anlage von Steinriegeln/ Steinhäufen (genutzt werden kann dazu auch vor Ort befindlicher unbelasteter Bahnschotter)
- Anlage von Totholz- und Steinhäufen
- Ggf. Pflanzung kleiner Gebüschgruppen aus heimischen standortgerechten Gehölzen einschließlich Verbisschutz
- zur Vermeidung des Zurückwanderns ist vor der Umsiedlung ein temporärer Reptiliensperrzaun um die Ersatzhabitatflächen M 1 und M 2 zu ziehen
- temporäre Reptilienzäune aus undurchsichtigem witterungsbeständigem glattem Material mit einer Mindesthöhe von ca. 60 cm; die Oberkante wird zum Umsiedlungsgelände hin umgebogen, um ein Überklettern zu verhindern
- Gewährleistung einer regelmäßigen Pflege insbesondere Unterbindung einer zunehmenden Verbuschung - Vermeidung von Gehölzsukzessionen). Begünstigung eines kleinräumigen Mosaiks in der Krautschicht durch Mahd einzelner Teilbereiche in unterschiedlichen Intensitäten, Zeitpunkten und Häufigkeiten.

Überprüfung des Baufeldes auf Individuenvorkommen

- Bei günstigen Wetterbedingungen sind ab April mehrere Begehungen zur Überprüfung der im Baufeld vorkommenden Zauneidechsen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
- Stellen von Reptiliensperrzäunen zur Vermeidung der Einwanderung und zur Vorbereitung des Umsetzens der im Baufeldbereich vorkommenden Tiere

- Bis zum 01.04. erfolgt die Herstellung der Ersatzhabitate.

Einfangen der Tiere und Umsetzen in geeignete Habitate außerhalb des Baufeldes

(April-September vor Baubeginn)

- Mit dem Einfangen und Umsetzen der Tiere kann erst begonnen werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt.
- Vorgefundene Individuen sind zu fangen und in geeignete Lebensräume abseits der überbaubaren Flächen umzusetzen.
- Erst nach der Freigabe durch einen Fachkundigen sind Arbeiten zur Herstellung der Baufreiheit innerhalb des Baufeldes artenschutzrechtlich zulässig.

Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Baufeld

Nachfolgende Arbeiten können zur Reduktion des Struktureichtums und zur Vergrämung der vorkommenden Zauneidechsen durchgeführt werden:

- Fällen von Bäumen im Zeitraum vom 1. Okt. bis 28. Feb. ohne Wurzelrodung
- Beseitigung von Gehölzen (Sträuchern) im Zeitraum vom 1. Okt. bis 28. Feb. ohne Wurzelrodung
- Mahd der Zauneidechsenhabitate ab Mai
- Aufrechterhaltung von lebensfeindlichen Habitatbedingungen für Zauneidechsen durch regelmäßige Mahd der Zauneidechsenhabitate bis zum Herbst – nach Bedarf je nach Aufwuchs jedoch mindestens einmal im Monat

Herstellung der Baufreiheit innerhalb des Baufeldes nach der Freigabe

- Unterbindung des Einwanderns von Zauneidechsen durch die Errichtung und Unterhaltung von Reptiliensperrzäunen entlang der Baufeldgrenzen
- Wurzelrodungen der beseitigten Gehölze und gefälltten Bäume
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Durchführung von Erd- und Tiefbaumaßnahmen

8 Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

8.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen

8.1.1 Allgemeine Maßnahmen

Um baubedingte Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren sind verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Boden- / Gewässerschutz

- Ordnungsgemäßer Umgang und sachgerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie Einhaltung aller technischen Anforderungen.
- Einhaltung der DIN 18915, Bodenbearbeitung, Trennung des Mutterbodens vom Unterboden, Wiederverwendung des Mutterbodens zur Herstellung von Vegetationsflächen.
- Keine Lagerung von bodengefährdenden Materialien auf unversiegelten Flächen, Einhaltung der technischen Vorgaben während der Bau- und Betreiberphase.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase
- Minimierung notwendiger Wegeanbindungen, Nutzung vorhandener Wege
- Bündelung von erschließenden Leitungstrassen
- Beim Bau und Betrieb der Anlage ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen.

Baum- / Wurzelschutz

- Einhaltung DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

8.1.2 Artenschutzmaßnahmen

Brutvögel

Die Umsetzung der baulichen Vorzugslösung kann ohne baubedingte Eingriffe in mögliche Brutreviere von Vögeln nicht umgesetzt werden. Jedoch können die Eingriffe durch die Festlegung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich abgemildert bzw. vermieden werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden für erforderlich gehalten.

- 1 V_{ASB} – Bauzeitenregelung Brutvögel

1 V_{ASB} - Bauzeitenregelung Brutvögel

Grundsätzlich sollte innerhalb der Brutphase zwischen 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres nicht gebaut werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase (Brutphase häufiger Vogelarten 01.03. bis 31.07.) und kontinuierlichem Weiterbau können auch Beeinträchtigungen wie z.B. Störungen vermieden werden. Die eigentliche Bauphase im Plangebiet kann dann innerhalb des genannten Zeitraumes stattfinden. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage betragen. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde können hiervon Ausnahmen vereinbart werden, die einen Bau der Anlage z.B. auch während der Brutphase ermöglichen und gleichzeitig die Anforderung des Artenschutzes berücksichtigen, wie z.B. Vergrämungsmaßnahmen durch das Stellen von Flatterbändern oder regelmäßiges Schleppen der Flächen durchgeführt werden. Ggf. sind einzelne Bauabschnitte zu bilden.

Reptilien - Zauneidechse

Die Umsetzung der baulichen Vorzugslösung kann ohne baubedingte Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- / Lebensstätten der Zauneidechse nicht umgesetzt werden. Jedoch können die Eingriffe durch die Festlegung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden werden.

Folgende Vermeidungsmaßnahme wird für erforderlich gehalten.

- 2 V_{ASB} – Bauausschluss Reptilien

2 V_{ASB} - Bauausschluss Reptilien

Zum Schutz von Tieren der beiden Teilpopulationen dürfen baulichen Tätigkeiten im Bereich der ausgewiesenen Habitatflächen gemäß Abbildung 8 bis zur erfolgreichen Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen **4 A_{CEF}** bzw. **5 A_{CEF}** nicht umgesetzt werden.

Fledermäuse

3 V_{ASB} – Beleuchtungskonzept Fledermaus- / Insektenschutz

Zur Verringerung der Umweltbelastungen insbesondere von Leuchtimmissionen ist die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Gemäß den *Empfehlungen für Festsetzungen/Vorgaben Baugenehmigungen Außenbeleuchtung* des BA Lichtenberg, Berlin⁹ sollten folgende Auflagen gelten:

Zulässig sind nur:

- voll-abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil);
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von max. 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung;
- möglichst niedrige, planspezifisch zu konkretisierende Lichtpunkthöhen;
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED, (Orientierung: Farbtemperatur 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin);
- In Wohn- und Mischgebieten Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten;
- Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten;
- In Gewerbe- und Industriegebieten Leuchtdichten von max. 100 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 5 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten;
- Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z.B. Wand ohne Logo), freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen.

⁹ Umwelt- und Naturschutzamt (31.10.2023)

4 V_{ASB} – Kontrolle von möglichen Fledermausquartieren vor Abrissvorhaben

Zum Schutz von Einzeltieren in möglichen Fledermausquartieren in Gebäuden mit geplantem Abriss oder Teilabriss sind die betreffenden Gebäudeteile im Vorfeld durch einen Fledermaus-Sachverständigen zu untersuchen. Bei Nachweisen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen sind alle Arbeiten einzustellen. In Abstimmung mit der Behörde sind Tiere ggf. zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen. Weiterhin sind als Ausgleich geeignete Ersatzquartiere herzustellen bzw. aufzuwerten.

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

8.2.1 Höhlenbrütende Vogelarten

Hausrotschwanz – 2 Reviere (1 A_{CEF})

Anzahl: 4

Anbringung: umliegende Gebäude oder geeignete Bäume, ggf. zu stellender Mast - GE3 (2 Kästen) und GE 1 (2 Kästen)

Zeitpunkt: vor Beginn der Abrissarbeiten

	<p>Halbhöhle / Nischenbrüterkasten für z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Zaunkönig und Grauer Fliegenschnäpper</p> <p>Artikelnummer: HHK Kategorie: Vogelkästen</p> <p>Arten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Hausrotschwanz• Bachstelze• Rotkehlchen• Zaunkönig• Grauer Fliegenschnäpper• Gartenrotschwanz
--	--

Abbildung 17: Nisthilfe Hausrotschwanz (Fa. Hasselfeldt oder gleichwertig)

(Die Abbildung 17 dient dabei ausschließlich als Beispiel. Gleichwertige Nistkästen von anderen Herstellern sind ebenso geeignet.)

Haussperling – 1 Revier (2 A_{CEF})

Anzahl: 1 Stck

Anbringung: umliegende Gebäude, Baumbestand, ggf. zu stellender Mast umliegende Gebäude oder geeignete Bäume, ggf. zu stellender Mast – GE1

Zeitpunkt: vor dem Beginn der Arbeiten

Artikelnummer: SPMQ

Kategorie: Vogelkästen



Arten:

- Haussperling
- Feldsperling

Abbildung 18: Nisthilfe Haussperling (Fa. Hasselfeldt oder gleichwertig)

Flugloch: 3 Stück für drei Kammern hochoval 30 x 45 mm.

Brutraum: Drei geräumige Brutabteile

Sicher bei: Katzen, Marder und Spechte durch Anbringung an Fassaden in Wohnbereichen.

Orte: Fassaden aller Art ab 3 m Höhe, vorzugsweise auf der windabgewandten Seite

Material: Atmungsaktiver Holzbeton

Maße: Länge 56 cm, Höhe 25 cm, Tiefe 15 cm

(Die in Abbildung 18 dargestellte Nisthilfe dient nur der Verbildlichung. Nisthilfen von anderen Herstellern sind bei gleichwertiger Qualität und Form ebenso geeignet.)

Hinweis für die Anbringung: Es wird empfohlen die insgesamt 5 Nistkästen in östlicher bis südöstlicher Richtung in 3 bis 4 Metern Höhe anzubringen. Durch die Ausrichtung der Nistkästen sind diese besser vor schlechtem Wetter und der prallen Sonne geschützt. Die Anbringung in der Höhe soll die Vögel vor Angriffen durch Räubern wie Waschbären oder Katzen schützen. Eine Anbringung der Nistkästen in westlicher Richtung empfiehlt sich nicht, da die Kästen so etwaigen Wetterbedingungen wie Regen oder Wind ausgesetzt sind. Zudem kann die Sonne die Kästen aufheizen wodurch die Brut oder Eier beschädigt werden können.

Vorentwurf

8.2.2 Gehölzbrütende Vogelarten

Betroffene Arten:

je 1 Revier von *Heckenbraunelle*, *Gelbspötter*, *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Dorngrasmücke*, *Klappergrasmücke*, *Gartengrasmücke*, *Fitis*, *Bluthänfling*, *Goldammer*

Für den Erhalt der verlorengehenden Reviere im Bereich des Vorwaldes sollen planextern, jedoch direkt südlich angrenzend, an verschiedenen Stellen Hecken bauvorgezogen angelegt werden. Es handelt sich um folgende Flächen:

Planexterne Pflanzungen - 3 A_{CEF}

Lage:

Gemarkung Neuruppin, Flur 23, Flurstücke:

573, 988, 991 (Eigentum Stadt Neuruppin)

915 (Grunderwerb durch Stadt Neuruppin ist erfolgt)

Eine Übersicht der geplanten Ausgleichsfläche gibt Abbildung 14. Die Abbildung 15 zeigt grafisch eine mögliche Anordnung von Hecken und Gehölzflächen. Die genaue Ausführung der geplanten Pflanzungen wird zur Entwurfsfassung des B-Planes vorgelegt.

Grundsätzliche Ausprägung Hecken

Größe: 5-10 m breit, 3-5 reihig, 1 Strauch je 1 m², 1 Baum alle 10 m

Arten: heimische Baum- und Straucharten (unter der Stromleitung nur Sträucher)

Anordnung: Hecken mind. 50 m Länge, unterbrochen durch Saumstreifen ohne Bepflanzung

Grundsätzliche Ausprägung Feldgehölz

Größe: ca. 2.000 qm

Arten: heimische Baum- und Straucharten (unter der Stromleitung nur Sträucher)

Anordnung: Bäume im zentralen Bereich, am Rand Anordnung von Sträuchern

Bei bauvorgezogener Pflanzung (Vorlauf 3-5 Jahre) kann die Gehölzpflanzung als CEF-Maßnahme für alle o.g. Vogelarten als geeignet angesehen werden. Durch die Verwendung heimischer Sträucher und Bäume entwickeln sich entsprechend gegliederte Hecken bzw. Gehölzflächen, die aufgrund ihrer Breite und Struktur sowohl als Fortpflanzungsstätte als auch als Nahrungsfläche anzusehen ist.

Die genaue Ausgestaltung der Pflanzungen sowie Artenzusammensetzung wird im weiteren B-Planverfahren festgelegt.

8.2.3 Reptilien - Zauneidechse

Um die beiden Populationen zu erhalten, sind Tiere bauvorgezogen im Rahmen einer CEF-Maßnahme einzufangen und umzusetzen.

Die Schaffung des Ersatzhabitates für die Teilpopulation 1 am geplanten Umspannwerk wird nach jetzigem Stand bereits vorgezogen und im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens realisiert.

Sofern die Verletzung von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG [Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot] außerhalb des vorgenannten Rechtsrahmens des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt und absehbar unvermeidbar oder nicht sicher vermeidbar ist, muss der Verursacher eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von der Unteren Naturschutzbehörde einholen. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme erteilen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- ✓ Es handelt sich um einen Einzelfall;
- ✓ es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor;
- ✓ zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- ✓ der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*, abgekürzt: *FFH-RL*) setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem *günstigen* Erhaltungszustand verbleiben.

Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG [Verbote in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten] sind durch geeignete, zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf zum (Zugriffs-)Vorhaben zu kompensieren.

Teilpopulation 1 – Umspannwerk (M1 / (4 A_{CEF}))

Die Individuen der Art des Baufeldes Umspannwerk sind bauvorgezogen in die Maßnahmenfläche M1 umzusetzen. Vor dem Baubeginn sind demnach zwischen den Monaten April bis September die Habitatflächen bei geeigneter Witterung (sonnig, 18°C, außerhalb von Hitzeperioden) auf Tiere zu kontrollieren und aufgefundene Tiere artgerecht in die SPE-Fläche M1 umzusetzen. Die Fangaktion ist solange fortzuführen bis keine oder nur noch Einzeltiere gefangen werden. Für die Umsiedlung von Zauneidechsen ist zu beachten, dass ihr Fang mindestens über eine gesamte Aktivitätsperiode hinweg durchgeführt werden soll, um die Population möglichst verlustarm umzusetzen.

Vor der Umsetzaktion sind geeignete Habitate für die Art herzustellen (bewährtes Praxisbeispiel s. Abb. 19). Vorgesehen ist, insgesamt **3 Ersatzhabitate** (je ca. 15 m² Grundfläche, max. 150 cm hoch, 80 cm in das Erdreich reichend) innerhalb M1, jedoch außerhalb der vorhandenen Trinkwasserleitung in teilbesonnten bis besonnten Flächen herzustellen.

An den einzelnen Standorten der Habitate ist für die Frostfreiheit im Vorfeld der Boden ca. 80 cm auszuheben und der Aushub seitlich als Sonnenplatz abzulagern. In die ausgehobenen

Gruben sind dann die Materialien Steine (Körnung zwischen 10 und 30 cm), unbehandeltes Holz und Sand etwa zu gleichen Anteilen einzuschichten. Es sind verschiedene Reptilienschutzzäune (50 cm hoch, 5 cm in den Boden eingegraben; Länge ca. 330 m) herzustellen und während der Bauphase funktionsgerecht zu erhalten. Die Lage der Zäune gibt Abbildung 20 wieder.

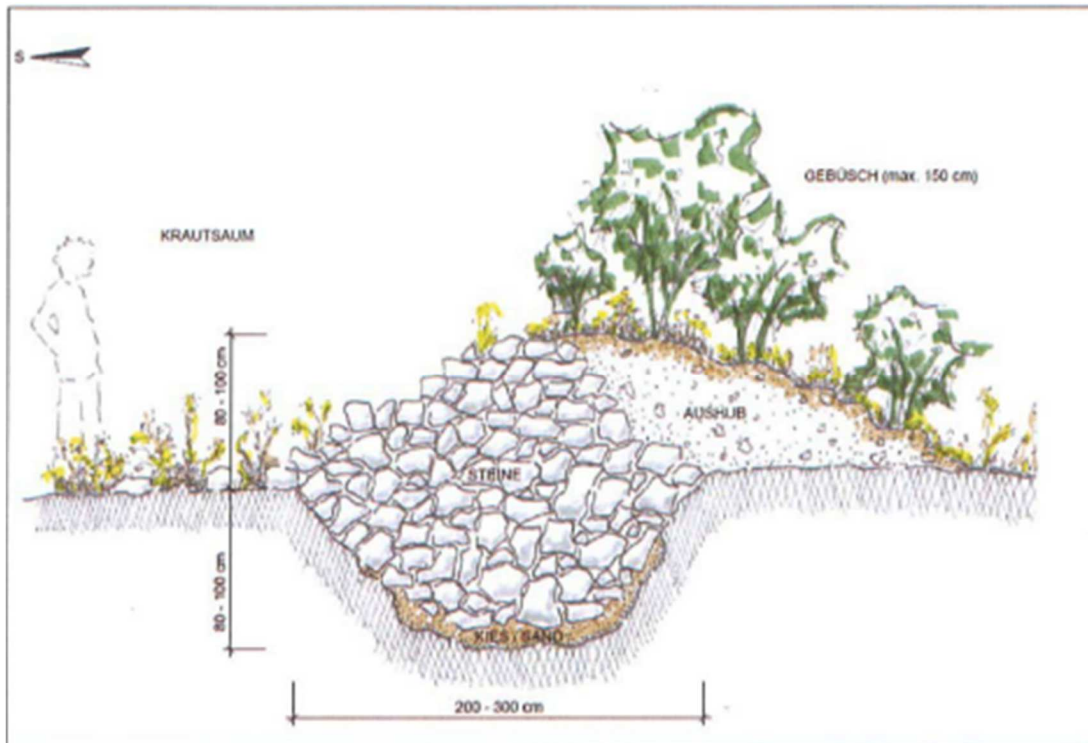


Abbildung 19: Eidechsen-Kleinhabitat

(aus KARCH – KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle

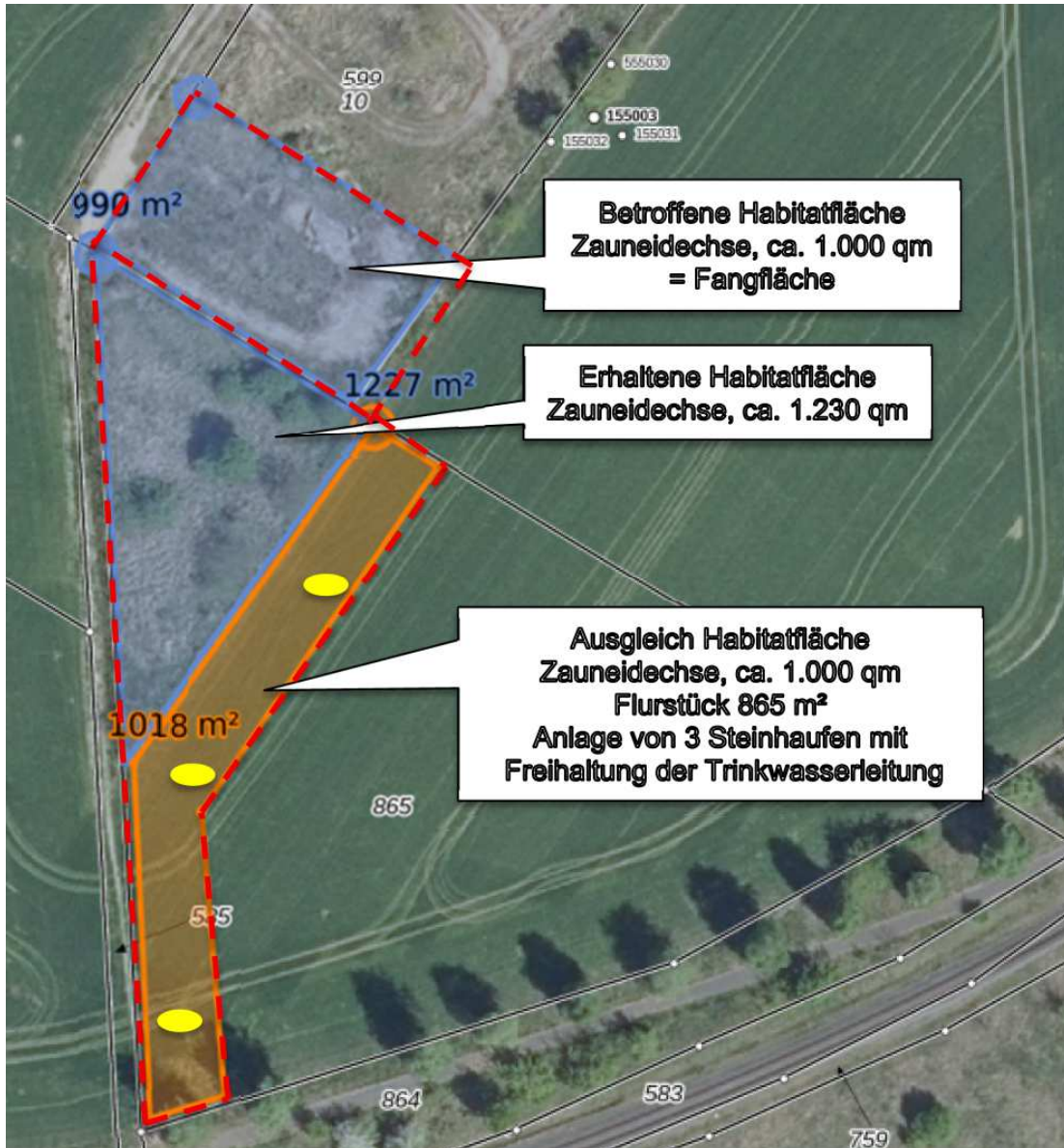


Abbildung 20: 4 A_{CEF} – Zauneidechse Umspannwerk / M1

Zaunlänge Reptilienschutzzaun: ● 3x Ersatzhabitat (Stein- / Totholzhaufen)
 - - - ca. 330 lfdm

Teilpopulation 2 – GE2 bzw. der Planstraße C (M2 / (5 A_{CEF}))

Zum Schutz und Erhalt der Teilpopulation 2 ist in gleichem Maße zu verfahren. Ist eine Inanspruchnahme der Habitatflächen absehbar, ist mit zeitlichem Vorlauf die Ersatzhabitatfläche M2 durch die beschriebenen Maßnahmen (Sandinseln, Stein- / Totholzhaufen, ggf. Gehölzinseln) aufzuwerten. Um eine Rückwanderung zu verhindern, sind Reptilienschutzzäune um die Fläche M2 zu stellen. Weiterhin ist die Fangfläche (=Eingriffs- / Habitatfläche) einzuzäunen. Nach Freigabe durch die zuständige Naturschutzbehörde sind Kontrollen der Habitatflächen zwischen April und Oktober vor der Bauphase durchzuführen. Entsprechend ange-troffene Tiere sind artgerecht umzusetzen.

8.2.4 Fledermäuse

Ersatz Sommerquartier Zwergfledermaus (6 A_{CEF})

Für den Verlust des möglichen Sommerquartiers der Zwergfledermaus innerhalb des geplanten Gewerbegebiets GE1 sind bauvorgezogen Ersatzlebensstätten in Form von Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden oder ggf. Bäumen des Umfeldes anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Es ist folgender Kastentyp zu verwenden (oder gleichwertig):



Artikelnummer: FSK-TB-KF

Kategorie: [Fledermauskästen](#)

Arten:

- Fledermäuse, besonders Kleinfledermause

Orte: an Bäume in Garten, Wald & Feld, auch Haus

Typ: großes Spaltenquartier, Wochenstubegeeignet, mit Kontrollluke unten

Wartung: selbstreinigend

Aussenmaße: Höhe: 48 cm, Breite: 30 cm und Tiefe: 8,5 cm (ohne Baumschmiege auf der Rückseite)

Innenmaße (ohne Anflugbrett): Höhe: 35 cm, Breite: 25 cm und Tiefe: 2,5 cm

Anflugbrett: 7 x 25 cm

Einflugschlitz: 15 mm

Baumseitig konkav gearbeitet: Hängt sicher am Baum!

Dach abgeschrägt - Regenwasser, Blätter und Nadeln laufen ab!

Material: atmungsaktiver Holzbeton

Lieferumfang: Kasten und ein Aluminiumnagel 5 x 85 mm, so dass der Kasten umgehend aufgehängt werden kann.

Gewicht: ca. 13,5 kg

Abbildung 22: Fledermauskästen (Fa. Hassefeldt GmbH oder gleichwertig)

(Der in Abbildung 22 dargestellte Fledermauskasten dient nur der Verbildlichung. Kästen von anderen Herstellern sind bei gleichwertiger Qualität und Form ebenso geeignet.)

Vorgaben:

- Kästen für Kleinfledermausarten wie Zwerg- / Breitflügelfledermaus
- pflegefreie Kästen
- Anzahl 5 Stck.

Die Vermeidungsmaßnahme 4 V_{ASB} – Kontrolle von möglichen Fledermausquartieren vor Abrissvorhaben ist zu beachten.

Ausgleich Verlust Jagdflächen (7 A_{CEF})

Betroffene Fledermausarten: *Zwerg- / Breitflügelfledermaus*

Für den Ausgleich des Verlustes von Jagdlebensräumen der o.g. Fledermausarten sind verschiedene Pflanzflächen südlich der Bahnanlage sowie planintern vorgesehen. Die Beschreibung der planexternen Pflanzflächen ist dem Kapitel 8.2.2 zu entnehmen. Als planinterne Maßnahmenflächen sind nach jetzigem Stand folgende Pflanzflächen vorgesehen:

- Nördlich der Bahnanlage – ca. 6.450 qm (Fläche Buchstabe a)
- westlich des Certaldorings – ca. 1.740 qm (Fläche Buchstabe a)

Unter der Hochspannungsleitung sollen ebenfalls Gehölzflächen (Buchstabe b) aus heimischen Straucharten angelegt werden. Hier können je nach Variante folgende Flächengrößen entstehen:

Vorentwurf

- Variante 1 – ca. 300 qm
- Variante 2 – ca. 2.500 qm

Die planexternen Gehölzflächen südlich der Bahnanlage können bei bauvorgezogener Pflanzung (Vorlauf 3-5 Jahre) als CEF-Maßnahme u.a. auch für Fledermausarten als geeignet angesehen werden.

Durch die Verwendung heimischer Sträucher und Bäume entwickeln sich entsprechend gegliederte Hecken, die aufgrund ihrer Breite als Nahrungsfläche sowie entstehende Leitstruktur anzusehen sind.

Die genaue Ausgestaltung der Pflanzungen sowie Artenzusammensetzung wird im weiteren B-Planverfahren festgelegt.

8.2.5 Mauerbiene

Mauerbiene – (8 A_{CEF})

Anzahl: 5 Stck.

Anbringung: Osten bis Südosten an naheliegenden Gebäuden

Zeitpunkt: bis Anfang Februar, vor Beginn der Arbeiten an besiedelter Garage



Abbildung 23: Nistholz für Mauerbienen (Beispielbild: Naturschutzcenter.de 11/2025)

Insgesamt sind 5 Nisthölzer an benachbarten Gebäuden in östlicher bis südöstlicher Richtung anzubringen. Diese sind spätestens bis Anfang Februar zu platzieren und zunächst abzudecken. Je nach Wetterlage erfolgt der Ausflug der männlichen Mauerbienen bereits im Februar, woraufhin die weiblichen Tiere einige Tage später ebenfalls mit dem Ausflug beginnen. Konnte durch die ÖBB ein kompletter Ausflug aller Mauerbienen bestimmt werden (wahrscheinlich Ende Februar bis Mitte März, je nach Wetterlage) ist die zuvor genutzte Garage an betroffener Stelle abzuhängen und die zum Ausgleich aufgehängten Nisthölzer freizulegen. Nach nachweislichem Erfolg dieser Maßnahme kann nach Rücksprache mit der ÖBB ein Abriss der Garage erfolgen.

(Das Nistholz der Abbildung 23 dient nur der Veranschaulichung. Nisthölzer von anderen Herstellern sind bei gleichwertiger Qualität und Form ebenso geeignet.)

9 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem Bebauungsplan 1.1 „Gewerbegebiet Zur Mesche“ sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen zu schaffen.

Charakterisiert werden die geplanten Bauflächen durch Ruderalflächen, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Vorwälder. Außerdem befindet sich im Westen und Südwesten der Fläche bereits ein Gewerbegebiet. Ein Schutzstatus liegt bis auf ein kleines Gewässer (Kleinspeicher) innerhalb der Untersuchungsfläche nicht vor.

Arterfassungen wurden für die Artengruppe der Vögel (**Brutvögel**, Nahrungsgäste), Fledermäuse sowie Reptilien (Zauneidechse) und Mauerbienen durchgeführt. Im Ergebnis wurden zahlreiche Brutreviere europäisch geschützter Vogelarten ermittelt, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Da ein Verlust ganzer Reviere z.T. eintritt, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die **Zauneidechse** als streng geschützte Reptilienart wurde im Bereich von zwei kleinen Teilpopulationen festgestellt. Auch hier sind somit bauvorgezogene Maßnahmen mit Schaffung von Ersatzlebensräumen in Verbindung mit dem Umsetzen von Tieren notwendig.

Die Artengruppe der **Fledermäuse** wurde mit insgesamt 8 festgestellten Arten auf der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Ein Quartierverdacht besteht für ein Gebäude im Westen des Plangebiets. Vor Abrissmaßnahmen sind somit gezielte Nachkontrollen sowie die Anbringung von Ersatzlebensstätten (Fledermauskästen) vorzusehen. Weiterhin werden Aufwertungen von Flächen für den Verlust / die Entwertung von Jagdlebensräumen empfohlen.

Mauerbienen konnten im Norden an einer Garage nachgewiesen werden. Hier sind ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die weiteren Artengruppen bzw. Arten wurden anhand ihrer artspezifischen Habitatansprüche bewertet, sie konnten hinsichtlich einer **Beeinträchtigung** durch das Vorhaben als nicht relevant **ausgeschlossen werden**.

Tabelle 11: Übersicht über das pot. Eintreten von Zugriffsverboten und zum Bedarf einer Ausnahme – Tierarten

Art/Artengruppe	Fangen/ Verletzen/ Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Schädigung Fort- pflanzungs- u. Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	Ausnahme notwendig?
Brutvögel	- nein , mit Maßnahme 1 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 1 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 1 A _{CEF} - nein , mit Maßnahme 2 A _{CEF} - nein , mit Maßnahme 3 A _{CEF}	nein
Reptilien - Zau- neidechse	- nein , mit Maßnahme 2 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 2 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 4 A _{CEF} - nein , mit Maßnahme 5 A _{CEF}	nein
Fledermäuse	- nein , mit Maßnahme 3 V _{ASB} - nein , mit Maßnahme 4 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 3 V _{ASB} - nein , mit Maßnahme 4 V _{ASB}	- nein , mit Maßnahme 6 A _{CEF} - nein , mit Maßnahme 7 A _{CEF}	nein
Mauerbiene	- nein , mit der Maßnahme 8 A _{CEF}	nein , mit der Maßnahme 8 A _{CEF}	nein , mit der Maßnahme 8 A _{CEF}	nein

Es ist festzuhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten wie von *Europäischen Vogelarten*, von Arten nach *Anhang IV der FFH-Richtlinie* bei Einhaltung von z.T. bauvorgezogenen Ausgleichs-, sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

10 Literatur

- ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden
- BINOT, M., BLESS; R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.
- BINOT, M., BLESS; R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. - Bonn (Landwirtschaftsverlag): 434 S.
- DIETZ, C., v. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart.
- DÖHRING, E. (1955): Zur Biologie des Großen Eichenbockkäfers (*Cerambyx cerdo*) unter besonderer Berücksichtigung der Populationsbewegungen im Areal. Zeitschrift für angewandte Zoologie 42: 251-373.
- DÜRR, T. et al. (1997): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 4, 2019.
- MÜLLER, T. (2001): Heldbock (*Cerambyx cerdo*). In: Fartmann, T.; Gunnemann, H.; Salm, P.; Schröder, E.: Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. Angewandte Landschaftsökologie 42: 287-295.
- MÜLLER-KROEHLING, S. (2007): Der Eichenheldbock. AFZ / Der Wald 12: 627.
- NANU GMBH (2025): Ergebnisse der Kartierung aus dem Jahr 2025 zum Vorkommen von Chiropteren im Untersuchungsgebiet „Neuruppin – Zur Mesche“. Berge, unveröff.
- PAN & ILÖK (2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. – Bonn-Bad Godesberg.
- SACHTELEBEN, J. & M. BEHRENS (in Vorb.): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland - Ergebnisse des F+E-Vorhabens "Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland". - BfN-Skripten (Band in Vorbereitung), ca. 173 S.
- SÜDBECK, P. et al. (Hrsg. 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TEUBNER, J., TEUBNER, JANA, DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Naturschutz Landschaftspf. Bbg. 17 (2,3).
- THEUNERT, R. (2013): Erhaltungszustand der Populationen von Heldbock und Hirschkäfer: Empfehlungen zur Bewertung für Deutschland. Naturschutz und Landschaftsplanung 45(4): 108-112.
- WURST, C. (2003): Der Heldbock. Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz-Info 2: 25-27.
- ZSCHORN, M. (2023): Lichtverschmutzung Methodenentwicklung zur Analyse und Bewertung zur vorbeugenden Landschaftsplanung. Dissertation. TU Dresden.